Landesbibliothek Oldenburg

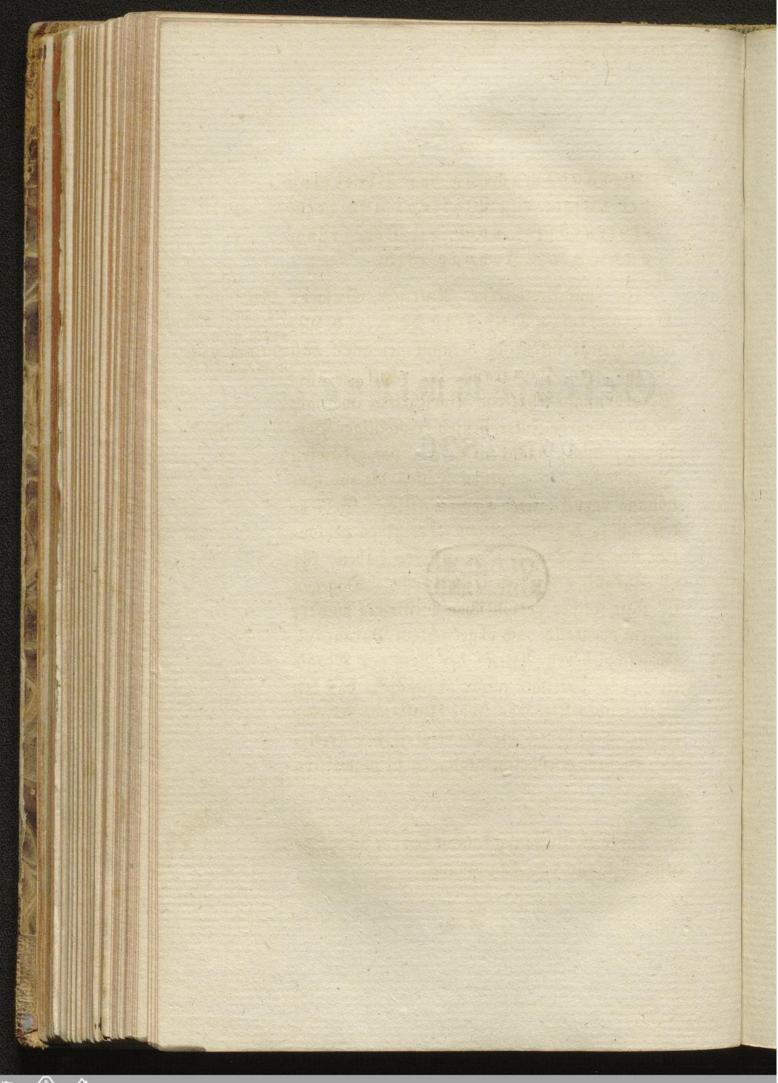
Digitalisierung von Drucken

Gesetzsammlung von 1826.

Gesetzsammlung von 1826.









1) Bekanntmachung der Direction der Wittwen: Waisen: und Leib: rentencasse vom 24. Dec. 1825. publ. am 5. Januar 1826.

In unmittelbarem Auftrag Seiner Modification Herzoglichen Durchlaucht v. 1. d. M. bes 4ten und wird hiemit offentlich bekannt gemacht: baf Bittwen : Caffe die im 4ten Paragraph ber Wittwencaffes Berordnung. Berordnung enthaltene Borfchrift, wornach Die eintretenden Interessenten fremwilliger Por= tionen , auch, nach dem J. 22. ber gebachten Berordnung, in gewiffen Fallen bie gur Er: hohung verpflichteten Herrschaftlichen Bediens ten fich in den Receptions : Terminen perfon: lich ben ber Direction ju fistiren haben, für bie Zukunft aufgehoben fenn folle. Dagegen ist statt folder perfonlichen Siftirung kunftig in bem ebenfalls nach obgebachtem Paragraph vorgeschriebenen Atteste der Memter, Magis strate ober Gerichte ferner anzufugen, baf ber attestirenden Behorde feine Umftande bekannt fenen, aus benen die Richtigkeit ber aratlis den Gefundheitebescheinigungen zu bezweifeln mare.

Diese Bestimmung kommt ben der Wansens casse ebenfalls zur Anwendung.

2) Bekanntmachung ber Direction der Wittwen= Waifen= und Leib= rentencaffe bom 29. Dec. 1825. publ. am 5. Januar 1826.

Muthentische Berordnung.

Bur Vermeibung unrichtiger Ungabe ber, Interpretation in Folge des 19ten Paragraphs der Wittwens Wittwen-Caffe- Caffe: Berordnung, von den Herrschaftlichen Bebienten, nach Berhaltnig ihrer Befoldun= gen, ihren Che-Frauen zu verfichernden Penfionen findet die unterzeichnete Direction fich veranlagt, hiemittelst offentlich bekannt zu machen: daß bereits durch ein hochstes Refcript vom 18. Junius 1800. ber obgedachte S. 19. dahin authentisch interpretirt und na: ber bestimmt worden ift, daß die im S. 19. angegebenen Claffen allemal mit ber baneben stehenden Summe anfangen und bis zu ber nadift hoheren gehen follen, mithin ichon bie= jenigen Bedienten, welche 1500 Rthlr. Bes foldung haben, 250 Rthlr.; die, welche 1200 Rthlr. haben, 200 Rthlr.; u. f. w. ihren Shefrauen als Wittwengehalt zu versichern schuldig sind.

> 3) Regierungs = Bekanntmachung vom 7. Jan. publ. am 12. Jan. 1826.

Die mit dem 1. Januar 5. J. eingetretene Berlegung ber Beränderung in Ansehung des Courses eines Termine zur Ausgabe ber großen Theiles ber hiefigen reitenden und Bos wodentlichen

ten : Posten hat eine Verlegung ber Termine Anzeigen und sowohl zur Ausgabe diefer wochentlichen Un= Unnahme ber für diefelben bes zeigen als zur Unnahme ber fur diefelben bes ftimmten Infestimmten Inserenda nothwendig gemacht. Es renda. werden demnach fünftig die woch entlichen Unzeigen erft am Frentage erfcheinen unddie fur diefelben bestimmten Inferenda bis gu Dienstag Mittag 12 Uhr angenommen werden. Gleichfalls hat die gedachte Cours= veranderung eine Verlegung der Termine gur Ausgabe der Olbenburgifchen Beitun= gen und ber Oldenburgifchen Blat: ter zur Folge haben muffen, und es werben fels bige, ftatt daß fie bisher am Montage und Frentage erschienen find, kunftig erst am Dienstage und Sonnabend erscheinen fonnen. Die Bertheilung ber gebachten Drucks schriften in ber Stadt wird an den Tagen, wo folde erscheinen, fofort, und bie Verfenbung berfelben mit den zunächst abgehenden Posten geschehen. Im übrigen behalt es aber ben ben bestelhenden Unordnungen in allen Puncten fein Bewenden.

4) Regierungs = Bekanntmachung am 17. Jan. publ. am 20. Jan. 1826. Vorschriften Es haben bekanntlich seit dem Jahre wegen Einsüh-1788. in den Königlich = Hannöverschen Lan. trift des Horns den wegen Einführung und Durchtrift des resp durch die fremden Horn die hes besondere Polizen: Eande. vorschriften bestanden, welche in neuern Zeisten den Handel des hiesigen Landes mit Vielzum son lästiger getroffen haben, als überdies durch die Königlich Hannoversche Verordnung vom 8. Julius 1823. eine eigene Eingangsstenser auf das eingebracht werdende fremde Vielzgelegt war. Durch die hiergegen gemachten Vorstellungen hat sich die Königlich Hannopersche Staats Regierung veranlaßt gefuns den, jene srühern Polizenvorschriften zu suspen gerschleppung der Hornvielz Seuche ans der Verschleppung der Hornvielz Seuche ans derweitige Vorschriften zu erlassen.

Die desfällige Verordnung vom zten Ja: nuar 1826. enthält folgende für den Handel des hiesigen Landes mit Hornvieh wichtige Bestimmungen.

1) Ein jeder, welcher fremdes Hornvieh in oder durch das Hannoversche Gebiet zum ungewissen Vertriebe, oder um solsches in entlegene Fettweiden zu bringen, transportiren will, muß mit einem von der Obrigkeit des Orts, wo das Vieh bis zu seiner Abführung gewesen, über den Gesundheitszustand des Viehes ausgestellsten Passe versehen senn.

Dieser Pag muß den Namen und das Signalement des Viehtreibers und beffen Knechte, die Zeit wann, und den Ort, von

wo das Vielz abgeführt ist, auch den Ort, wohin das Vieh zunächst getrieben werden soll, die Stückzahl, die Beschaffenheit, das Geschlecht, die Farbe und etwaige Abzeichen des Viehes, auch die Buchstaben, womit das Vieh an einem der Hörner oder Klauen mit einem Vrenneisen bezeichnet ist, und die Versssicherung enthalten, daß in dem benannten Orte der Absührung und dessen Gegend keine Spur einer Vieh: Seuche binnen den drey leßeten Monaten sich gezeigt hat. (§. 1.)

2) In Ansehung des ausländischen Vies hes ist der von der auswärtigen Obrigkeit ausgestellte Gesundheits Paß ben dem Einsgange des Viehes in das Königreich Hannos ver der Hannoverschen Gränz Obrigkeit ivorzuzeigen und diese hat, nach vorgängiger des fälligen Untersuchung, die Stückzahl des Vieshes und daß keine Merkmale einer ansteckens den Krankheit unter dem Viehe sich gezeigt haben, auf dem Passe zu bescheinigen (J. 2.)

3) Wenn ein Viehtreiber keinen Gesunds heits: Paß hat, oder die von ihm bengebrachten Bescheinigungen unrichtig besunden wers den, oder aber, wenn unter dem Viehe Merkzmaale einer ansteckenden Krankheit sich zeiz gen: so ist derselbe mit dem ben sich habenden Viehe von der (Hannoverschen) Granz-Obrigs keit sofort zurückzuweisen (J. 4.)

4) Wird die im Passe angegebene Anzahl des ausländischen Viehes durch Verkauf oder Sterbefall unter Weges vermindert: so hat der Viehtreiber in seinem Passe diesen Absgang und die Art desselben durch die betreffens den Orts-Obrigkeiten bescheinigen zu lassen, um damit die verwinderte Stückzahl des Vieshes beh der weiteren Fort-Trist justisseiren zu können (J. 5.)

5) Ist der Viehtreiber mit einem gehoz rigen Sesundheits : Passe und den vorbeschries benen obrigkeitlichen Bescheinigungen verses hen: so braucht er ben den übrigen auf seiner Noute besindlichen Obrigkeiten sich nicht weis ter zu melden; nur dersenigen derselben ist er verpslichtet, den Pass oder die sonstigen Attes state vorzulegen,

1) welche deren Einsicht ausdrücklich vers langt, und

2) in deren Gerichts: Bezirke das Nieh zum Verkaufe ausgeboten wird, oder die Fettweiden, worin das Nieh getrieben werden soll, belegen sind. (J. 6.)

6) Die Viehtreiber dürfen ben der Eins führung des Viehes in das Hannoversche nur solche Straßen, auf welchen sich Gränzs Steuer=Recepturen befinden, und behm Verstriebe im Lande, nur öffentliche Heer: und Fracht=Straßen betreiben. (J. 7.) 7) Wenn Merkmaale einer ansteckenden Krankheit unter dem vertrieben werdenden Vieh während des Vertreibens desselben im Hannoverschen sich zeigen: so ist der Viehtreiber, beh Vermeidung von Geld- und Leibesstrafen, verpflichtet, solches der Obrigkeit des Orts, wo das Vieh zu der Zeit sich besin-

det, anzuzeigen. (J. 8.)

8) Wurde ein Diehtreiber mit gum unge= wiffen Vertreibe ober zum Transport in die Kettweiden bestimmten Bornvieh auf Deben= wegen, ober ohne mit einem Gefundheits-Daffe und ben fonstigen vorgeschriebenen Atteftaten versehen zu fenn, im Innern des (Hannover= fchen) Landes betroffen werden: fo wird ber= felbe mit bem ben fich habenden Biehe ange= halten und fur jedes Stuck Wieh, worüber fein Gefundheits = Pag ober feine Bescheini= aung der Grang Dbrigkeit, ober, in Unfes hung des Fehlenden, keine Abgangs = Befchei= nigung vorgezeigt werben kann, mit einer Geldbuffe von 1 Rthlr. belegt werden. Auch hat der Viehtreiber nach der Bestimmung berjenigen Obrigkeit, auf beren Verfügung bas Wieh angehalten ift, baffelbe, wenn es gefund ift, entweder zurücktreiben ober an bem Orte, wo es gehalten worden, fo lange gu laffen, bis dem Mangel abgeholfen ist; wird daffelbe dagegen ungefund befuns

den: so muß solches an dem, von der Obrigs keit dazu angewiesenen, abgelegenen Orte und unter Beobachtung der von selbiger vorzus schreibenden Sicherheits: Maßregeln so lange aufbewahrt werden, bis von der Obrigkeit eine schriftliche Erlaubniß zum weitern Trans: port ertheilt wird. (S. 9.)

9) Ein jeder Viehtreiber ist für seine Anechte verantwortlich, und für alle Verges hungen, welche sie sich zu Schulden kommen lassen möchten, zu haften und einzustehen verspflichtet. (J. 10.)

10) Die von den Biehtreibern zu entrich: tenden Gebühren sind folgendermaßen bestimmt. Es sind zu bezahlen:

- a) für das Besichtigen, Brennen und Nach: zählen des Viehes, für jedes vorhandene Stück Vieh an denjenigen, welcher zu diesem Geschäft bestellet ist, und das Brenn: Gisen auf seine Kosten anschaf: fen muß, 1 Ggr.; wenn das Brennen aber nicht erforderlich, für das Besich: tigen und Nachzählen für jedes Stück nur 1 Mar.;
- b) für die von den Gränz Dbrigkeiten wes gen ansländischen Viehes zu ertheilende Vescheinigung, für die von selbigen und anderen Obrigkeiten auszustellende Abgangs - Bescheinigung und für den, im

Falle, daß Merkmaale einer ansteckenden Krankheit unter dem Viehe, sich gezeigt haben, ben desfalls angestellter Unterssuchung das Vieh aber gesund befunden worden, zu ertheilenden schriftlichen Erslaubnißschein zum weitern Transport, für jedes Stück Vieh, worauf der Paß, die Bescheinigung oder der schriftliche Erlaubnißschein lautet, 2 Ggr. (J. 11.)

Indem die Regierung diese Bestimmuns gen und Vorschriften der Hannoverschen Vers ordnung vom z. Fanuar 1826., welche mit dem 1. März d. F. in Krafttreten, zur Kennts niß des hiesigen Publicums bringt, sordert sie alle diesenigen hiesigen Unterthanen, wels che sich mit dem Viehhandel ins Hannoversche beschäftigen, auf, dieselben auf das Genaueste zu besolgen und sich hierdurch vor Strasen und sonstigen Nachtheilen zu sichern. Die etwa weiter ersorderlichen Vorschriften wegen Auss stellung der Gesundheits » Pässe ze. werden von der Herzoglichen Cammer ertheilt werden.

- 5) Cammer = Bekanntmachung vom 15. Jan. publ. am 27. Jan. 1826.
- 1) Die am 11. Julius 1799. erlassene Intimation ber Verordnung wegen Verbots der Ausfuhr Verordnung vom 11. Juli von Straßen; und andern Feldsteinen, welche 1799 wegen Verstantet:

 bots der Aus-

fuhr von Stras fens und andern Feldfteinen. Da ben ber gunehmenden Geltenheit ber Feldsteine in verschiedenen Gegenden die: fes herzogthums und ben in einigen benachbarten Landern bestehenden Berboten ber Ausfuhr folder Steine zu beforgen ift, daß an diefem, zu verschiedenen Un= lagen ben bem Deich = und Wafferbau, jum Strafenpflafter und gu manchem andern Gebrauche unentbehrlichen Material in der Folge Mangel entstehen burfte, wenn der davon im Lande vor: handene Vorrath durch Versendungen in die Fremde vermindert wurde, fo wird in Gemägheit Sochften Refcripts bom 1. d. Mt., die Ausfuhr aller und jeder Urten von größern oder kleinern Feldsteinen aus hiefigem Bergogthume hiemittelft, bei Strafe ber Confiscation und willkuhrlicher Berrichaftlicher Bruche, ganglich verboten, und zugleich ben fammtlichen Beamten aufgegeben, nicht allein felbst barauf zu achten, sondern auch durch die Untervoqte, Polizeidra: goner und die Pachter der Grang = Bolle barauf achten zu laffen, dag biefes Mus: fuhrverbot genau beobachtet, und ein Jeber, der solchem zuwider dergleichen Steine aus dem Lande gu fuhren unter: nehmen mochte, bamit angehalten und

zur Bestrafung hieselbst angezeigt wers de. Dem Angeber einer Uebertretung dieses Verbots wird der Werth der cons siscirten Steine als Besohnung zuges sichert.

wird in der Folge einer Höchsten Wersügung vom 5. Jan. d. J. nicht nur für den ältern Theil des Herzogthums wiederholt, sondern auch auf die seit jenem Zeitpunct hinzugekoms menen Landestheile hiedurch ausgedehnt; jes doch wird, statt der früher auf die Uebertrestung gesesten willkührlichen Herrschaftlichen Brüche, eine bestimmte, zum Belauf von 1 bis 5 Kthlr., eintreten.

Mit Beziehung auf die angezogene Höchste Verfügung wird den Aemtern, Kirchspiels: und Vauerobgten, Amtsboten, Feldhütern, Landdragonern und Gränzzoll: Einnehmern aufgegeben, auf die Besolgung des Verbots achten zu lassen, resp. darauf zu achten.

6) Bekanntmachung des Oldenburs ger Stadtmagistrats vom 20. Januar, publ. am 27. Januar 1826.

Es wird die von Herzoglicher Regierung Die dem dem hiesigen Schornsteinsegermeister ertheilte Schornsteinses Instruction, soweit solches für die Bewohner Didenburg ers der Stadt nothig ist, hiedurch bekannt gestheilte Justrucs tion betreffend.

J. 1. Im Allgemeinen hat der Schornstein: feger: Meister sich mit den Vorschriften der Brandverordnung für die Stadt Oldenburg vom 16. August 1799. und des Regierungs: Circulars für die Landdistricte vom 24. Jan. 1817. genau bekannt zu machen, und seine Sesellen sowohl danach, als in Gemäßheit der solgenden Bestimmungen zu instruiren.

S. 2. Der Schornsteinfegermeister ist für sich und seine Sesellen dasür verantwortlich, daß alle Schornsteine und Rohren in sortwähzend untadelhaftem baulich en Stande erzhalten werden, zu welchem Ende er solche nach allen Seiten und Richtungen auf das Senaueste zu untersuchen, und Mangelposte zur schlennigsten Abhülse sosort anzuzeigen hat.

S. Zusbesondere muß derselbe daher auch den, vom Stadtmagistrat und den Werks verständigen im Herbste jedes Jahres vorzunehmenden, Untersuchungen der Schornsteisne und seuergefährlichen Anlagen unentgeltlich beiwohnen, und zur Abstellung und Vermeisdung jeder Gefahr beizutragen suchen.

S. 4. Der Schornsteinsegermeister ist für sich und seine Gesellen für die Reinhalztung der Schornsteine und Röhren in den ihm anvertrauten Districten in der Maaße verantwortlich, daß derselbe:

- a) die mit den Hausbewohnern geschlossez nen Accorde wegen Reinigung der Schorns steine auf das Gewissenhafteste erfüllen, den an ihn ergangenen Aufforderungen schlennigst nachkommen, und Säumige zu rechter Zeit erinnern muß.
 - b) Wenn kein Accord mit ihm getroffen ist, so muß berselbe sich in der Regel bei jedem Hausbewohner 4mal im Jahz re und zwar um Ostern, Johannis, Mischaelis und Weihnachten melden, und die Schornsteine nachsehen. Bei Branzern, Vranntweinbrennern und Veckern ist er indessen gehalten, seine Dienste moznatlich, anzubieten.
- g. 5. Es bleibt zwar jedem Hausbewoh:
 ner unbenommen, die Reinigung seiner Schornsteine und Rohren selbst zu verrichten,
 oder durch Andere verrichten zu lassen, indese
 fen wird hierdurch die Verpflichtung nicht
 aufgehoben, selbige, nach den im J. 4. enthal=
 tenen Vestimmungen, durch den Schornstein=
 fegermeister oder seine Sesellen nach sehen
 und wenigstens zmal im Jahre durch solche
 gehörig reinigen zu lassen, welches zu der
 passendsten Zeit und in den, für die Haushal=
 tung gelegensten Stunden geschehen muß.

J. 9. Bei jedem Brande in und nahe bei der Stadt muß sich der Schornsteinfegers meister mit seinen Gesellen einfinden, und sind diese, so wie auch die Sesellen, auf dem Lande, wo deren Hülse bei entstehendem Feuer möglich ist, zur thätigsten Mitwirkung der Löschung und Abwendung größerer Sesfahr verpslichtet, wo sie dann den Umstänzden nach, wenn sie sich dabei auszeichnen, auf eine Prämie Auspruch machen können.

J. 10. Un Gebühren hat der Schornssteinsegermeister sich für diejenigen Schornssteine, welche er nicht in Accord hat, bis weiter mehr nicht zu berechnen, als: 1) für einen großen Küchenschornstein, in großen 2 oder mehrstöckigen Gebäuden 18 Gr. Cour., 2) für einen gewöhnlichen Schornstein 12 Gr. Cour., für einen kleinen Nebenschornsstein 8 Gr. Cour., 4) für einen Dsen und Ofen-Röhre 6. Gr. Cour.

7) Cammerbekanntmachung vom 3. Febr. publ. 10. Februar 1826.

Warnung vor Es ist in diesen Tagen eine falsche Hanz Annahme salscher Hannoverscher Pistolen die im hiesigen Lande in Umlauf gesest war, mit der Iahresan die Cammer eingefandt worden, welche wegen ihrer Aehnlichkeit mit den ächten leicht Täuschungen verursachen könnte. Sie besteht aus Kupfer, das stark vergoldet, oder mit einem dünnen Goldblech plattirt ist, hat etwas mehr als das Sewicht eines Dukatens, aber gar keinen Werth. Von den achten Hannoverschen Pistolen vom Jahre 1813. unsterscheidet sie sich außerdem durch folgende Kennzeichen:

- 1) das Gepräge ist ungleich gröber und schlechter;
- 2) die Umschrift an beiden Seiten der fals schen Munze ist etwas weiter vom Rans de entfernt, als auf den achten; die Buchs staben derselben sind ein wenig größer, aber rauh und unrein;
- 3) das Königliche Wappen ist auf der falschen Münze etwas kleiner, als auf der ächten, und ziemlich undeutlich gesstochen. In der Umschrift auf dem dass selbe umschlingenden Hosenbandsorden, deren Buchstaben sehr undeutlich sind, steht sou statt soit, v statt y und pensstatt pense.

Da diese falsche Münze nicht gegossen, sondern geprägt sist, und daher wahrscheinlich manche Stücke davon in Umlauf gesetzt sind, so wird das Publicum vor deren Annahme gewarnt.

8) Regierungs = Bekanntmachung bom 11. Febr., publ. am 17. Febr. 1826.

Berbot bes Mb= bruckens von Difingen auf Anopfe von ftigem Metall ober fonftige Gegenstanbe.

Da mehrmals Falle vorgekommen find, bag ginnerne Anopfe, auf deren einen Ceite man, jum Bierrath, biefige und fremde, bier Binn ober fon- im Lande courfirende Müngen abgedruckt hat, nachdem bas Aluge abgebrochen worden, zu fleinen Betrügereien gemigbrandyt find, welche ju vielfachen Untersuchungen bei ben Gerich= ten Beranlaffung gegeben haben: fo wird bas Abdrucken hiefiger und überhaupt aller Mungen auf Andpfe von Zinn ober fonstigem Metalle, oder fonstige Gegenstande, hiemit= telst bei policeilicher Geld = ober Gefang= nieftrafe unterfagt.

> 9) Cammer = Bekanntmachung vom 20. Febr., publ. am 24. Febr. 1826.

Unter Beziehung auf die Landesherrliche Berbot des Schlachtens bie- Berordnung vom 10. Januar 1825., wegen figer Stadtein- Einführung einer Consumtions : Abgabe in wohner außer= halb der Stadt, der Stadt Didenburg gum Beften berfelben, und der außer- wird in unmittelbarem hochsten Auftrage fo: halb derselben wohl den hiesigen Stadt-Ginwohnern bas für Schlachten außerhalb ber Stadt, als gleich= gefeffenen biefige Stadts- mäßig allen außerhalb der Stadt wohnenden bewohner. Gingefeffenen bas Schlachten bafelbft für hiefige Stadt : Ginwohner, bei Bermeibung

der auf die Defraudation gesetzten Strafe ber Consiscation des Gegenstandes, oder einer dessen Werthe gleichkommenden Gelbbusse, wovon dem Angeber die Halfte zugesichert wird, hiemittelst unterfagt.

Nicht minder wird dem Stadt : Amte und den übrigen betreffenden Aemtern in Defraudations : Sachen wegen der Consunti: ons : Abgabe diesenige Competenz beigelegt, welche nach den Landesherrlichen Verordnun; gen vom 29. December 1814., wegen Her: stellung der vor der Franzbsischen Occupation bestandenen Abgaben, im Spho 18. sub lit. h., und vom 27. Februar 1815., wegen des Grenzzolls, im S. 14., den Aemtern in Accise = und Zolldefraudations Fällen zusteht.

10) Bekanntmachung der Justizcanzlei vom 18. Febr. publ. am 24. Februar 1826.

Als Declaration der Untergerichts: Spors Bestimmung teln: Taxe wird hierdurch, mit Genehmigung des Sportelns Herzoglicher Regierung, zur Nachachtung bestenntnisse, wostannt gemacht: daß für Erkenntnisse, wosdurch die Indurch, nach contradictorischer Verhandlung, gewissen Sumbie Ingrossation einer gewissen Summe salvo me salvo jnre jure erkannt wird, die Sporteln wie für ein erkannt wird. decretum arresti nach nr. 6. p. 13. der Unstergerichts: Sporteln: Taxe zu berechnen sind.

11) Regierungs = Vekanntmachung vom 25. Febr. publ. am 3. März 1826.

Bestimmung, Bu mehrerer Bequemlichkeit bes Publi: b. J. an die wozeums werden die wochentlichen Unzeigen von daß von Oftern dentlichen Un-Oftern b. J. zweimal in der Woche, am zeigen zweimal Mittwochen und am Sonnabend, erscheinen, in der Woche erscheinen wer- die Inserenda fur bas am Mittwochen erben. Scheinende Blatt, werben bis Montag Mittag 12 Uhr, die Inferenda fur das am Conna: bend erfcheinenbe Blatt, bis Donnerstag Mittag 12 Uhr angenommen. Der Abonnes mentspreis bleibt demungeachtet, wie bisher, 1 Rthir. Gold fur ben Jahrgang; biejenigen aber, welche ihre Exemplare in einem befon= deren Converte zu erhalten wünschen, haben, wegen ber, burch bie neue Ginrichtung verdop= pelten Couvertirungefosten, fatt 12 Gr. Kunftig 24. Gr. Gold fahrlich, (in bem laus fenden Jahre jedoch nur 21 Gr.) Converts gebühren zu entrichten.

> 12) Bekanntmachung der Militair: Commission vom 19. Febr., publ. am z. Mårz 1826.

Ansprücke der Da bis jest über die Ansprücke der Mis Militair : Per-litair : Personen an die Armen = Anstalten sonen an die Armenanstalten keine bestimmte Vorschriften dentlich erlass betreffend. sen worden sind, so haben Seine Herzogliche Durchlancht, auf den unterthänigsten Vericht der Militair: Commission und des Generals Directoriums, die Vekanntmachung des nachs stehenden Regulativs guädigst zu versügen geruht.

- Landes, der vermöge seines gezogenen Loofes in das Militair tritt, übernimmt eine, der ganzen Commune, aus welcher er gestellt wird, obliegende, Verpflichtung; und es werden dadurch, daß ihn die Reihe der Leistung trifft, eigentlichteine Veränderungen in den, seine Uns sprüche auf eventuelle Unterstüßung bezandenden, Verhältnissen herbeigeführt, in denen er bis dahin gestanden hat.
- 2) Ein wehrpflichtiger Unterthan dieses Landes, der freiwillig in das Militair tritt, oder als Nummertauscher die, eisnem andern Wehrpflichtigen obliegende, Leistung erfüllt, hort dadurch nicht auf, Mitglied der Gemeinde zu senn, zu welcher derselbe vor dem Eintritt in das Militair gehörte, und verliert durch die Wahl dieser Lebensart eben so wes nig seine Unsprüche auf eventuelle Unsterstüngung, als wenn er irgend ein aus deres erlaubtes Gewerbe ergriffen hatte.

3) Ein Soldat, der während der Zeit, da er zum Dienst in dem Garnisonsort seiner Compagnie sich befindet, erkraukt, wird auf Rosten der Militair : Casse mit aller erforderlichen Hülse versehen, bis er entweder wieder hergestellt ist, oder wegen befundener Unheilbarkeit, als untüchtig zum Militairdienst, seis nen Abschied erhält.

der Dauer seines Urlaubs erkrankt, so muß nicht allein die beikommende Spezcial. Direction des Armenwesens aus allgemeinen Gründen, sondern auch die Militair. Commission aus den, in seiner Qualität als Soldat liegenden, besonz dern Gründen zutreten, und letztere aus der Militair. Casse dassenige leisten, worauf der Erkrankte von Armenwegen, Alndern gleich, keinen Anspruch hat, welches aber der Staat dem dienenden Soldaten verwilligt.

5) Zur Ausführung des sub. Dir. 4. Fest: gesetten, wird folgendes bestimmt:

a) Wenn ein auf Urland befindlicher Soldat erkrankt, und einer Beihülse bedarf, so tritt die Special-Direction seines Aufenthaltsortes zu, und leiz stet ihm die erforderliche Unterstüßung,

gleich jedem andern Mitgliede ber Semeinde, bas fich in einer ahnlichen Lage befindet.

b) Zu dem Ende wird jedem beurlaubten Soldaten die Anweisung ertheilt, sich in einem solchen Fall an den Arzmenvater des Districts, in welchem er sich aufhält, zu wenden.

c) Das 26mt, als Mitglied ber Spes cial : Direction, hat von einem folden Kall, ber zu bem Ende bemfel= ben von dem Armenvater fofort ans zuzeigen ift, bie Militair : Commif= fion unverzüglich in Kenntniß zu fegen, und berselben berichtlich anzuzeigen, was eigentlich die Special = Direction aus Urmenmitteln, herkommlich oder verfassungsmäßig, zu leisten habe, und was etwa noch außerdem, nach ber individuellen lage bes Kranken, gu beffen befferer Berpflegung und Beforderung feiner Wiederherstellung erforderlich fein möchte. Bu gleider Zeit hat auch die Special = Di= rection hievon bem General : Direc: torium bes Urmenwesens berichtliche Unzeige zu machen, bamit benbe hos here Behörden sich barüber naher verständigen konnen, ob und in welchem Maaß ein Zuschuß aus der Militair-Casse zu den Kosten der Berpflegung und Heilung des kransken Soldaten, für welche übrigens von der Special-Direction auf eben dieselbe Weise, wie in andern ähnlischen Fällen geschieht, Sorge getrasgen wird, zu leisten sei.

d) Der etwaige Umstand, daß ein Soldat, der auf seinem Urlaub erstrankt, und einer Beihülse bedarf, als Mitglied derjenigen Gemeinde, wo er sich im Augenblick seines Erskrankens aufhält, nicht anzusehen sei, ändert in der Sache nichts, insdem die Special-Direction seines temporellen Aufenhaltsortes sich seis ner demohngeachtet anzunehmen hat, und demnächst die Kosten der Verspslegung von der Armen-Sasse des Kirchspiels, aus welchem er gestellt ist, oder wo er sein Domicil hat, wieder erstattet erhält.

6) Ein Soldat, der während seines 2sus fenthalts im Dienst an seinem Garnis sonsorte erkrankt, und daselbst auf Ros sten der Militair: Sasse wieder herges stellt ist, wird kunftig nicht eher beurs laubt werden, als nachdem er zuvor, nach seiner Genesung, vierzehn Tage wieder seine Dienste geleistet hat. Wird er bann beurlaubt, und erkrankt von Neuem an dem Orte, wohin er auf Urlaub gegangen ist, so treten die Bes

stimmungen bes S. 5. ein.

Denn ein Wehrpflichtiger vor seinem Eintritt in den activen Dienst bereits verheirathet war, so bleiben seine Frau und Kinder in jeder Rücksicht Mitglies der der Gemeinde ihres Wohnorts, und haben durchaus keine Ansprüche auf irs gend eine Unterstüßung aus der Milistairs Sasse. Dem dienenden Soldaten wird der Consens zur Henrath nicht ans ders ertheilt, als wenn gehörig bescheis nigt wird, das bis zur Beendigung seis ner Dienstzeit seine Frau und etwaige Kinder sich selbst zu ernähren im Stans de sind.

branchbarkeit zum Dienst, oder wegen Unsbeendigter Dienstzeit seinen Abschied ershalten hat, tritt in jeder Hinsicht, mitz hin auch in Ansehung der Unterstüßung, deren er benöthigt senn möchte, in die bürgerlichen Verhältnisse zurück, in welschen er vor seinem Eintritt in den Dienst gestanden hat, auch in dem Fall, wenn

er vor dem Feinde oder in einer würklichen Militair: Dienstleistung seine Gesund; heit verloren hätte, und deswegen mit einer Pension ans dem Invalidensonds, Landesherrlich begnadigt würde. Wird jedoch ein Soldat, der als Nummertau: scher dient, wegen unheilbarer Krank: heit verabschiedet, so wird dasjenige, was er alsdann von seiner Gratisication noch zu Gute haben mochte, zur Disposition des General: Directoriums des Urmenwesens gestellt werden.

9) Auslander, die als folde in das hiefi= ge Militair aufgenommen werben, ohne, vor ihrem Gintritt in ben Dienft, Mit: glieder einer Gemeinde biefes Landes ge= wefen zu fenn, und beren etwaige Franen und Rinder erhalten in ben Fallen, welche dieses Regulativ befaßt, die Unterftugung, beren fie bedurfen moche ten, ans dem neuen Fonds, ber aus ben Urmen : Beitragen von den Gehalten ber Miliair-Perfonen gebildet wird. Werden jedoch folche Unsländer, vor ober nach erhaltenem Abschied ans bem Militairdienst, als Unterthanen formlich aufgenommen, fo treten fie in die Ber: haltniffe aller übrigen Landesuntertha=

nen, und haben an den ebengedachten neuen Fonds demnächst keinen Unspruch.

13) Bekanntmachung der Militair: Commission vom 6. März publ. am 17. März 1826.

Da bei der Militair: Commission dar: Bestimmung, in über Anfrage geschehen, ob die als Freiwill: wie sern die als Iige ins Regiment Aufgenommenen dem gan: Regiment Aufzen Lande, oder dem Amte angerechnet werden genommenen dem ganzen ans sollen, so wird mit Rücksicht auf die Hod; de oder dem ste Verordnung vom $\frac{6}{13}$ Fannar 1814., hie: Umte angerecht durch Folgendes offentlich bekannt gemacht: net werden solzen.

nirten Staatsbiener, so wie ber Pres biger, werden bem ganzen Lande, und

2) alle andere Freiwillige der Amtsquote ihres Wohnorts angerechnet und in die Zahl der, in dem Jahre in activen Dienst gestellten, Wehrpflichtigen berechne.

Die Dienstzeit eines Freiwilligen dauert ohne Unterschied Vier Jahre, und wird auf das in der Folge von demselben gezogene Loos, wenn dasseibe ihn vom Eintritt in den activen Dienst befrevet haben würde, überall keine Rücksicht genommen.

4) Gollte ein durch sein Loos zum Dienst' besignirter Wehrpflichtiger gleich im ersten (Reserve) Jahre in activen Dienst treten wollen, so wird ihm dies nur unter der Bedingung erlaubt werden, daß er bis zum Ablauf seiner eigentlis chen Dienstzeit, mithin fünf Jahre hins burch, im Regimente bleiben müsse.

14) Regierungs = Bekanntmachung vom 18. März, publ. am 24. März 1826.

Die Wiederein: Da bei der bedeutenden Leinen: Fabricas führung der im tion im Amte Damme die Wiedereinführung früher bestanz der dort früher bestandenen Legge: Anskalten tenen Leggean: dienlich erachtet ist, so wird, mit Er. Herstenden.

Zoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

- 1) Alles Leinen, welches im Amte Dams me zum Verkaufe verfertiget wird, soll in Zukunft auf den einzurichtenden Leggen zur Schau gebracht; daselbst gemessen und nach der Qualität bezeichnet werden.
- 2) Die Weber haben sich zu bemühen, nur gutes, untadelhaftes Leinen zur Legge zu liesern. In dem Ende ist nur gehörig haltbares, von gut zubereitetem Flachse ges sponnenes, Garn zu verweben, das bei jes dem Stücke Leinen in möglichst gleicher Güte zu nehmen ist. Das Pleichen des zur Legge

zu bringenden Leinens mit Kalk ist ganglich unterfagt.

- 3) Die Sange der Webekamme sind ims mer vollkommen zu schieren. Das Leinen ist, in der Breite einer Brabander Elle, in keiner größeren Länge, als von 100 s. g. Legge: Ellen, welche 175 Brabanter Ellen gleich sind, zu versertigen. Schmaler ges webtes Leinen kann zwar die Legge: Anstalt passiven, wird aber besonders bezeichnet.
- den beeidigten Legge gebrachte Leinen ist von den beeidigten Legge Bedienten zu messen und aufzunehmen, oder zusammenzulegen, wos bei die anwesenden Versertiger, oder diesenis gen, welche das Leinen für sie gebracht has ben, über die etwa befundenen Fehler zu bes lehren sind. Es werden sodann die Leinens Stücke nach der Qualität classissist und mit Nummern, nach der auf den Leggen benachs barter Länder üblichen Folge, so wie mit dem verordneten Stempel und der befundenen Ellenzahl, bezeichnet.
- 5) Un den festzuseßenden Legge : Tagen soll das Leinen, nach der Ordnung, wie sols ches gebracht und notirt worden, durch den Leggemeister unter den anwesenden Käusern meistbietend verkauft werden. Es steht jes doch den Eigenthümern fren, ihr Leinen zus

ruckzunehmen, wenn ihnen der dafür gebote: ne Preis nicht anständig senn follte.

- 6) Der auf den Leggen Statt findende Verkauf ist stillschweigend gegen baare Zahz lung zu werstehen. Auf etwa verbliebene Rückstände kann der Verkäuser, unter Vorzlegung eines Extracts aus dem vom beeidigten Leggemeister geführten Leggebuche, die amtliche Hülfe gegen den Käuser nachsuchen, und hat dann das Umt, ohne Rücksicht auf die sonstige amtliche Competenz, zu erkennen.
- 7) Im local der leggen ist an den legges Tagen alles Wein: Vier: und Branntwein: Trinken untersagt, und haben sich alle Ersscheinende ruhig und ordentlich zu betragen.
- 8) Un Legge: Gebühren werden für jes bes Stück Leinen unter 75 Ellen 6 Gr., über 75 Ellen 9 Gr. Cour. bezahlt.
- 9) Die zu Damme und Renenkirchen wochentlich anzusessenden Legge Zage sollen bemnächst öffentlich bekannt gemacht werten.
- 10) Die Contraventionen gegen diese Verordnung sind policeilich zu bestrafen.
- 11) Es soll diese Verordnung mit dem 16. May d. J. in Kraft treten.

5) Landesherrliche Verordnung vom 17. Febr. publ. am 1. April 1826.

Jon Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig 2c.

Thun fund hiemit:

Der gangliche Mangel einer vollständis Ratification gen Zusammenstellung der, zum Theil durch der Gesindeord-Observanz begründeten besonderen Bestim- Berzogthum mungen, in Beziehung auf die Verhaltniffe Dibenburg und zwischen Dienst: Herrschaften und Dienstbo- schaft Jever. ten, und auf beren gegenseitige Rechte und Werpflichtungen, so wie die über manche bas hin gehörige Puncte herrschende Ungewiffheit und mehrere, bei dem Gefinde eingeschlichene, Migbranche, haben die Nothwendigkeit ges zeigt, diefem Gegenstande eine befondere Hufs merksamkeit zu widmen, um jenen Mangeln abzuhelfen und ben in diefer Hinficht an die Gefeggebung gemachten Forderungen Genuge zu leisten. Dadurch ist Unsere Regierung veranlagt worden, Uns den Entwurf zu eis ner Gefinde Ordnung vorzulegen, und nach: bem die Bestimmungen berfelben von Uns naber erwogen und dem Bedurfniffe entspres dend befunden worden find, fo haben Wir fie ihrem gangen Inhalte nach genehmigt, und wollen und befehlen dem zu Folge, baf

diese, hieneben angehestete, aus 99 Paragras phen bestehende Gesinde Ordnung für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever, sechs Mosnate nach geschehener Publication in Krast treten, und von dem Zeitpunct an sämmtliche Aemter und Stadt Wemter und andere Beshörden in allen Stücken danach versahren und auf deren Besolgung ernstlich halten und Dienst Perrschaften und Dienstboten, so wie sedermann, den es soust angeht, sich nach den Dispositionen derselben genau richsten sollen.

Urfundlich Unferer 2c. 2c.

Die Gesinde=Ordnung ist befonders ab= gedruckt und in der Expedition der wos chentlichen Anzeigen zu bekommen.

16) Cammer: Bekanntmachung vom 3. April, publ. 8. April 1826.

Ernennung des Daß Seine Kerzogliche Durchlaucht gnäs Königlich Däs digst geruhet haben, den Königlich Dänischen nischen Agenten Agenten Foachim Lexow in Tönning zu Höchste T. Lerow in Dero Consul daselbst zu ernennen, und selbis Herzoglich Die ger in dieser Sigenschaft von dem Königlich denburgischen Dänischen Souvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kausseute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Fever hiedurch bekannt ges

macht. Zugleich werden alle unter Herzogs lich Oldenburgischer Flagge sahrende Schiffss Capitaines, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich ans gewiesen, in Ansehung der Borlegung ihrer Passe oder sonstigen Papiere bei dem obges dachten Herzoglichen Consulat die Vorschrifsten der Verordnung vom 29. May 1813. (Geseßsammlung 2ter Vand II. Seite 145) gebührend zu befolgen.

17) Regierungs = Bekanntmachung vom 22. April, publ. am 26. April 1826.

Seine Herzogliche Durchlancht haben Declaration mittelst hochster Resolution vom 10. April und nahere Besten Urtikel 420. des Strafgesesbuchs, bestimmung des treffend die Verlegung der ehelichen Trene Strafgesesbusdurch Shebruch, dahin zu declariren resp. des, betreffend weiter zu bestimmen nothig gefunden.

1) daß die Civilstrafgerichte auf eine, ihnen Treue durch von den Consistorien mitgetheilte, Shes schebruch, scheidungsklage, worauf nach geführtem Beweise des Shebruchs die Trennung der She erkannt worden, mit Berücksichstigung des Art. 496. untersuchend und erkennend eintreten sollen, wenn gleich von Seiten des beleidigten Shegatten

Kein Antrag auf Bestrafung bes beklage ten Theils gemacht ist;

2) daß der im Gesetz bestimmte Zeitraum, nach dessen Ablauf eine stillschweigende Remission der Beleidigung anzunehmen ist, von drei Monaten auf zwei Jahre erweitert werde; dergestalt, daß der beleidigte Theil zu einer Denunciation bei dem Civilstrafgerichte nicht ferner berechtigt sehn, auch eine erhobene Shezschen Denunciation nicht ferner solchen Denunciation nicht ferner haben soll, wenn er von dieser Zeit an, da ihm die Beleidigung bekannt geworden, durch zwei Jahre nicht darüber Denunciation oder Shescheidungsklage erhoben hat.

Nach diesen, in unmittelbarem Auftrage Seiner Herzoglichen Durchlancht hierdurch bekannt gemachten, Bestimmungen haben sich die Consistorien, Civilstrafgerichte und alle, welche dieselben angehen, zu achten.

18) Confistorial: Bekanntmachung vom 20. April publ. am 26. Apr. 1826.

Regulativ wes gen Erbauung Zu Erhaltung guter Ordnung auf dem von Begräbniß- Heiligengeist = Kirchhofe bei Oldenburg, und keil. Geist in Gemäßheit des in den anderen Kirchspies Kirchhofe. len des Landes Eingeführten, wird hierdurch oberlich angeordnet: 1) daß künftig niemand, ohne dazu die befondere, auch das Maaß der Erhöhung über der Erde bestimmende Erlaubeniß der Kirchenofficialen erhalten zu haben, einen Begräbnißkeller auf dem Kirchehofe zu bauen befugt sehn soll und 2), daß in solchem Falle, für jedes Grab, zu 2½ Fuß Breite gerechnet, bei 1 Fuß der Ershöhung über der Erde, 5 Kthlr. Gold; bei mehr als 1 Fuß Höhe, für die fernere Ershöhung bis auf 3 Zoll, 5 Kthlr. Gold, bis auf 6 Zoll 10 Kthlr. Gold u. s. w. an die St. Lamberti: Kirchencasse zu bezahlen sind. Wonach sich jedermann zu achten hat.

19) Bekanntmachung der Militairs commission vom 16. April, publ. am 26. April 1826.

In Semäßheit der von Seiner Herzogs Das Heirathen lichen Durchlaucht unterm 25. Februard. I. der Militairs an die Militairs Commission erlassenen Hoch, personen von unterm Resolution, betreffend das Hehrathen vetressend. der Militairs Personen von unterm Range, nämlich der Unterofficiere, Gefrehten und Semeinen, wird hiedurch Nachstehendes dffentlich bekannt gemacht:

1) Daß kein Soldat ohne ausdrücklich ers theilte schriftliche Einwilligung des

6 2

Regiments : Chefs henrathen durfe, ist schon im Urt. 21. der Kriegsartikel vor: geschrieben.;

2) Dem Goldaten von guter Aufführung, der Einländerist, und nicht recapituliren oder Stellvertreter werden will, kann auf ein günstiges Zengniß seines Compagnie-Chefs der Consens zum Heirathen, jedoch erst im letzten Jahre seiner Dienstzeit, ertheilt werden.

3) Zur Erlangung des Confenses ist eis ne amtliche Bescheinigung ersorderlich, daß die Person, welche der Soldat zu heirathen beabsichtigt, von unbescholtes nem Ruf und die Heirath in Konomis scher Hinsicht für den Soldaten als vors theilhaft anzusehen sei.

4) Der Soldat und die Person, welche sich zu sheirathen beabsichtigen, können, weder sur sich, noch für ihre Kinder, auf Pensionen, Service: Geld, oder sonstige Unterstüßung aus dem Invalidensonds, oder einer andern militairischen Sasse Ansprüche machen; auch darf sich die Frau niemals ohne schristliche Senehmigung des Compagnie: Chefs bei der Compagnie aushalten.

5) Bei dem Soldaten, der ein Einlander ist und als Stellvertreter ober Num:

mertauscher dient, kommen ebenfalls die sub. Nr. 4. vorgeschriebenen Bestim= mungen zur Anwendung.

- Dem Auslander, welcher im hiesigen Militair dient, wird der Consens nach Ersüllung der vorstehenden Bedinguns gen überall auch nur dann ertheilt, wenn er nachweisen kann, daß er, nach erhalz tenem Abschied, mit seiner Familie ents weder in seinem Vaterlande wieder aufsgenommen werden solle, oder daß er von der Herzoglichen Regierung als hiesiger Unterthan ausgenommen worsten und demnach hier im Lande bleiben könne.
- 7) Die Shefrauen berjenigen Soldaten, welche als bereits verehelicht in den Dienst getreten sind, so wie die derer, welche in Semässheit des oben ad 2. Bemerkzten, den Consens zum Heirathen erhalzten haben, gehören in diejenige Sezmeine, in welcher ihr Shemann zur Loosung ausgerusen worden ist.
- 8) Alle diese Bestimmungen und Vors schriften finden auch bei dem Dragoners Corps ihre Anwendung.

20) Consistorial Publication vom 19. April, publ. am 26. Apr. 1826.

Intimation Sammtlichen Kirchen- und Schul-Officiates Consistori- len wird das Consistorialcircular vom 5. Feal = Circulars
vom 5. Februar bruar 1823., wonach die Approbationsgesuche
1823.
30 Banten und Reparaturen an den geistlis
chen und Schul-Gebäuden vor dem 15. Mai
unter gehöriger Unterschrift der Besticke und
Gesuche einzusenden sind, hierdurch in Erinnerung gebracht.

21) Cammer: Bekanntmachung vom 23. April publ. am 29. Apr. 1826.

Dag Seine Bergogliche Durchlaucht ana:

Kaufmanns D. diaft geruhet haben, den Kaufmann Heinrich F. Tiarts in Friedrich Tiarks in London zu Hochstdero London zum Derzoglich Di- Conful daselbst zu ernennen, und selbiger den burgifchen in dieser - Gigenschaft von bem Koniglich Conful daselbft. Großbritannischen Souvernement anerkannt worden ift, wird zur Rachricht der Kaufleute und Geefahrer im hiefigen Bergogthum und in der Herrschaft Jever hiedurch befannt gemacht. Zugleich werben alle unter Her= zoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs : Capitaines, welche die obgedachte auswartige Handeloffadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung ber Bor: legung ihrer Paffe und fonstigen Papiere,

bei bem obgedachten Herzoglichen Consulat

Ernennung bes

die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815. (Gesetsfammlung 2ter Band II. Seite 145.) gebührend zu befolgen.

22) Landesherrliche Verordnung vom 11. Januar 1826, publ. am 3. Mai 1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig 2c. 2c.

Thun fund und bekennen hiemit:

Da, in Folge des 54sten Artikels ber Erganzende am 10. Sept. 1823 zu Minden abgeschlos ber Weserschiffs fenen Weferschifffahrts : Acte, von Zeit zu sahrts : Acte. Zeit eine Revisions : Commiffion sich ver= fammeln foll, nur fich von der vollstandi= gen Beobachtung jener Convention gu übers zengen, einen Bereinigungspunct zwifchen ben Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerben zu veranlaffen, auch Beranstaltungen und Maagregeln, welche, nach nenerer Erfahrung, Handel und Schifffahre ferner erleichtern konnten, zu berathen; und nachbem, foldem gemäß, die erfte Revisis ons : Commiffion in Bremen zusammen ge= treten ift, Uns bemnachst aber von Unferm Bevollmächtigten die nachfolgenben, mit ben Bevollmächtigten ber übrigen Wefer : Ufers

staaten verabredeten erganzenden Bestimmun= gen der Weserschifffahrts = Acte:

"Artikel I. Zu J. 2 der Wesers Acte. Die Besißer von Fähranstalten auf dem Weserstrom sollen die Niederlassung ihrer Fährlinten vor passirenden Schiffen, so wie die nachherige Wiederauswindung ders selben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne dabei den Schiffern irgend eine unfreiwillige Beihülse ansinnen zu dürsen.

Artikel II. Zu J. 12. Die dem J. 12 der Wefer Acte unter A. anliegende Tabelle der Maaß und Gewichtsverhaltnisse in sämmtlichen Weser Userstaaten ist in der Art berichtigt worden, wie sie, zur kunstigen alleinigen Anwendung, dem Schluß Protoscolle vom 21. December 1825 unter A ansliegt.

Urtikel III. Zu J. 15. Der im J. 15 ber Weser-Acte vereinbarte Weserzoll wird auf drei Viertel seines Vetrages dergeskalt ermäßiget, daß künstig für den ganzen Lauf der Weser überhaupt nicht mehr als Zweihundert sechs und dreißig ein Viertel Psennige von jedem Schiffspfunde zu zoo & Vremisch erhoben werden sollen, und zwar:

von	Prengen	444	Pfennige
	Hannover .	942	459
4.5	Kurheffen .	303	Annea (
	Braunschweig	12	_
	Lippe	94	_
	Bremen	45	_
		2364	Pfennige

Doch behalten fammtliche contrahirende Staaten sich die Wiederherstellung des Zolls saßes der Wesers Acte sür den Fall bevor, wenn die Zweckmäßigkeit derselben, unter etz wa günstig veränderten Handels = und Schiffsfahrts = Conjuncturen, bei irgend einer künfstigen Revisions = Commission einstimmig ans erkannt werden möchte.

Artikel IV. Zu J. 16. Die dem J. 16 der Weser-Acte beigefügte Anlage C. ist nach den neuen zum J. 15 gesaßten Beschlüss sen in der Art berichtigt worden, wie sie uns ter B. zur alleinigen Anwendung beiliegt.

Artikel V. Zu S. 17. Der J. 17. der Wefer Alcte ist modificirt wie folgt:

1) auf die Hälfte des Wesers zolls — Alaun, Anis, Blech (Eisen:), Blut, Eier, Eisenwaaren (in der Nieder: suhr), Erze (rohe, mit Ausschluß von Bleis erz, Galmei und Zinnober), Essig (einlän: discher), Farbenerden, Farbenhölzer, Fische (lebendige und grune), Garn (teinenes), Garz tengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (einländische), Mehl, Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küzchenz, einländisches), Schmirgel, Stärke, Etuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder und Fenerschwamm.

2) auf ein Biertel - Alfche (Perle, Waid = und Potte), auch Ufchenkalt, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Bitsbohnen), Bolus, Bomben, Borften, Braunftein, Drath (eiferner), Gidenborke (gange und gemahlene), Gifen (Gtab : und Guff:), Erb: fen, Getraide aller Art, Glas aller Art (einlandifches), Glasgalle, Glatte, Granpen, Grieß, Grube, Birfe, Solzfohlen, Kanonen, Riften und Fuftagen (leere), Knicker, Angeln (eiferne), Linfen, Malz, Marmor (rober), Mennig, Metallerben, Morfer (Bomben=), Muschelkalk, Dbft (fri= sches), Oter, Pottloh, Rappfaat und alle Rubblkbrner, Schilfund Dachrohr, Schmelz= tiegel, Seegras, Topferwaaren (gemeine), Wicken.

3) auf ein Achtel — Afche (unaus: gelangte), Gisen (altes), Gras, Hen, alles einländische (Nord: Europäische) Bau: und

zugeschnittene Nußholz, von welcher Gattung es seyn mag, (blos mit Ausschuß der zu Zztarisirten Brenn:, Buch: und Faschinenhöl: zer 2c., so wie der, dem vollen Normalsaß unsterliegenden, ansländischen Holzgattungen sür Tischler und der zu z tarisirten Färbehöl: zer), Holzwaaren (grobe), Kalk und Syps, Kandieskisten: Bretter, Kartosseln, Delkuschen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeisenerde, Soda, Stroh, Thon, Traß und Sement, Wacholderbeeren.

4) auf ein Bier und zwanzigftel-Alsche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Urt, Brenn :, Busch= und Faschinenholz aller Art (einschließlich ber Schlagt= und Zaunpfähle, des Band= holzes für Bottcher = Arbeit und bes Ruthen= Holzes für Korbmacher = Arbeit, wie auch ber Birkenbefen und Haidbefen), Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun: und Stein=), Mergel, Mift und Dünger, Sand nebst Grand, Ries und aller gemeinen Erbe, Steine (fowol gebrannte Ziegel: und Back- als Muhl-, Schleif-, Gollinger- wie auch behauene ober unbehauene einlandische Bruch: und Feldsteine aller Urt), besgleis den, aus gemeinem einlandischen Material gefertigte, steinerne Troge, Rumpe, Krippen, Leichensteine 20., Torf.

Die im Manifeste nicht angegebenen Reisse Bictualien der Schiffer sind in verhältz nismäßigen Quantitäten ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll, mit der billigsten Umsicht, nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung 2c. verfahren und dem gemäß das Nähere von den Resgierungen an die Zollämter erlassen werden.

Desgleichen sind die zum Verbeck eines Fahrzeugs einmal ein: und zugerichteten Bretter, da sie zu dem Schiffsgerath geho: ren, zollfrei. In der Ermangelung solcher, sind von Entrichtung des Weserzells befreit die zur Bedeckung der Ladung nothigen lo: sen Bretter, und zwar:

1) bei Schiffen unter 10 Last Labungs, fähigkeit 1 Schock.

2) = = von 10—25 last ladungs: fåhigkeit 2 Schock.

3) = = = 25 Last und darüber 2½ Schock.

Artikel VI. Zu J. 20. Die dem J. 20 der Weser : Acte unter D. beigefügte Nor: mal: Gewichts: Tabelle ist in der Art berich: tigt und vervollständigt worden, wie sie un: ter C. zur künftigen alleinigen Richtschnur beiliegt.

Artikel VII. Zu J. 21. In Bezng auf die Bestimmung des J. 21. der Wefer: Acte, in Verbindung mit J. 16 derfelben, wird festgesest, daß von den beiden einans der gegenüber liegenden Zollstätten Beves rungen und Lauen förde, die erstere als unterhalb der legeren belegen angenommen werden foll.

Artikel VIII. Zu J. 50. Soweit durch das Schluß=Protocoll vom 21sten Decbr. 1825 keine Abanderungen ausgesprochen wors den sind, behalt es bei den Bestimmungen der Weferschifffahrts=Acte sein alleiniges Bewenden.

Artikel IX. Zu S. 51. Die Bestims mungen des erwähnten Protocolls sollen mit dem isten May 1826, nach binnen drei Mos naten a dato vorhergegangener allseitiger Genehmigung, auf allen Puncten der Weser in volle Wirksamkeit gesest und zu dem Zweck durch den Druck offentlich bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Artikel X. Zu J. 54. Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. Mai 1829zu(hannsverisch) Münden versammeln."

zu Bewirkung eines Beschlusses in Vorsschlag gebrächt worden sind: so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die obgedachten Bestimmungen hiedurch ges

nehmigen, auch Unsere. Behörden und Uns terthanen, so weit es diese angeht, anweisen, sich genau darnach zu richten.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir diese Unsere Senehmigungs: Urkunde, von welcher nur Ein Exemplar, Behuss der Nieder:

Unlage A.

Verhält:

ber

im S. 12 ber Wefer=

Gewichts:, Langen: und Ge-

T	100			0	10		
CONTRACTOR OF	1.45	Victor 1	44	2000	- 1	100	
	and the same	17	7.7	67.6	2	-3.4	-
I		100	44	200	-	641	-

	Angenommen.	68	311 	Frai Gra	
Gin	Bremisches	27	22	498	5
Gin	Preußisches	22	22	4.67	711
Ein	Hannoverisches	22	99	489	608
Gin	Rurhessisches	22	22	467	71X
Ein	Braunschweigisches	22	22	467	572
Gin	Oldenburgisches	22	22	480	367
Ein	Lippisches -	77	27	467	41

Niederlegung in das gemeinschaftliche Urschiv der WesersUserstaaten, ausgesertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Go geschehen zc.

niffe.

Acte gegebenen traide = Maaß = Bestimmungen.

Gewichte.

find zu berechnen-		gleich	h Bremi: n Pfund.
10,000	Bremische	277	10,000
27	Preußische	22	9/382
22	Hannsversche	22	9,822
22	Kurhessische	22	9/382
27	Braunschweigische	77	9/379
22	Oldenburgische	22	9,636
27	Lippische	22	9,376
		II.	Langen=

TY	-	0					
II.	2	17	17	0	0	17	1
A. A. A.	-	1.	4.9	34		11	9

	Angenommen.	Fuß.	311	Fra Lin	nzbs. ien.
Ein	Bremischer	29	22	128	27
Gin	Preußischer	77	22	139	13
Ein	Hannsverischer -	77	99	129	442
Gin	Rurhessischer	22	77	127	53
C-in	Braunschweigischer	22	99	126	5
Gin	Oldenburgischer	97	99	131	162
Ein	Lippischer	22	22	128	3+

III. Getraibe:

Angenommen.		zu —	Franz Eub. Z	of.
Ein Bremischer	Scheffel	29	3735	75
Ein Preußischer	Scheffel	22		
Ein Hannsverischer	Himten	77	1566	-
Ein Caffelsches	Viertel	22	8098	48
Ein Braunschweigischer	Himten	22	1566	
Ein Olbenb. gewohnl.	Scheffel	22	1149	54
Ein Lippischer Hartkorn=	Scheffel	39	2234	_
Ein Lippischer Hafer=	Scheffel	22	2606	5552
Ein Schaumburgischer	Simten	27	1630	8

Maagen.

find zu berechnen		glei	ch Bremi= en Fuß.
10,000	Bremische	22	10,000
77	Preußische	27	10,847
27	Hannoverische	22	10,091
27	Kurheisische	27	9,942
79	Braunschweigische	22	9,862
27	Olbenburgische	22	10,225
27	Lippische	1 22	10,005

Maagen.

find zu	berechnen.	gleid	Bremischen Scheffeln.
10,000	Scheffel	39	10,000
97	Scheffel	22	7,417
22	Himten	27	4,192
22	Viertel	22	21,678
27	Himten	22	4,192
22	Scheffel	77	3,077
22	Scheffel	77	5,980
22	Scheffel	79	6,977
29	Simten	1 20	4,365
	3)	Unlage !

Unlage B.

Verzeichniß

ber

durch die Weserschifffahrts-Acte beibehaltenen Bollstätten an der Weser, mit specificirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zoll-Sätze.

Bemerkung.

Nur bei ben, im J. 16 der Wefer Acte benannten und hier durch gesperrte Letztern bezeichneten, Gilf Zollstätten ist der Schiffer, in Beziehung auf Abgabens Erhebung, anzuhalten verpflichtet. Zuzgleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen combinirten Zollstätten des halb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für die jenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsuß in nachstehendem Verhältniß erhoben werden solls

A. Für Preußen.	Ift zu erheben vom
I. Zu Beverungen,	Bichw. Brutto.
nnd zwar: a) für Beverungen . b) " Höxter	8½ Pf. 3 " 9 L.

II. Bu Minben, und	AND	beben vom
zwar:	Kichw.	Brutto.
a) für Blotho	9 Pf.	
b) " Hausberge .	84 ,,	and Street
c) " Minden	3 17	
d) " Petershagen.	9 "	
e) " Schlüffelburg .	81 ,,	
B. Für Hannover.	-4 11	35 ¥ Pf.
I. Bulanenforde, aber		ober
blos in der Niederfuhr:		2 ggr.
die Auffuhr ift dafelbst		1148
in ber Regel frei; und		11111
awar:		
a) für Lanenförde.	9 90f.	
b) " Polle	4 ,,	
c) " Grohnde .	5 "	
d) " Ohsen	5 "	
e) " Hameln	283 ,,	
Wird Lauenforde in der		51 \$ Pf.
Miederfuhr nicht berührt,	4 5 15 15	ober
fondern nur Polle, Grobn:		4 ggr.
de, Ohsen und Hameln,		3章 朵
einzeln oder sammtlich: fo		
wird zu Hameln, als bei:		
behaltener Zollstätte, ber		
vorbemerkte Zollfaß fowoht		
für Hameln, als für die be:	Control of the Control	A STATE OF THE STATE OF
ruhrten eingegangenen Bolls		
ftatten erhoben; und eben		
	D 2	

fo wird im entgegengesessten Falle derselbe Zollsaß zu Lauensorde ausnahms: weise in der Ausstuhrt erzhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lausensorde entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliesgenden eingegangenen Zollsstätten.

II. Zu Hameln, aber bloß in der Russeln, aber

II. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei; und zwar:

- a) für Hameln
- b) " Ohsen .
 c) " Grohnde .
- d) " Polle.

Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, son= dern nur Ohsen, Grohnde, Polle und Lauenförde, ein= zeln oder sämmtlich: so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsaß so= Ift zu erheben vom . Bidw. Brutto.

283	Mf.	
5	"	
5	22	
4	22	
9	77	51
		· 33 &.

wohl für Lauenförde, als für die berührten eingeganzgenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entzgegen gesetzen Falle derzselbe Zollsaß zu Hameln ausnahmsweise in der Niezdersuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entzweder allein, oder auch zuzgleich mit einer oder mehzren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

III. Zu Stolzenau, aber bloß in der Nieder=
fuhr; die Auffuhr ist da=
felbst in der Regel frei;
und zwar:

- a) für Stolzenan .
- b) " Landsbergen .
- c) " Nienburg .
- d) " Hoya . . .
- e) " Intschede
- f) " Drene . .

Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, fondern nur Landsbergen,

6	30f.
6	22.
6	22
6	99
8	22
103	77
2000	Trans.

	22		
34	77	423	DE
		oi	ber
		3	ggr.
			Wf.

Mienburg, Hoya, Intsches de und Drene, einzeln ober fammtlich, fo wird ber ne= bengefeßteBollfaß zu Dreve, als beibehaltener Zollstätte, fowohl für Drene, als für bie berührten eingeganges nen Bollftatten, erhoben, und eben fo wird im ents gegengefesten Falle zu Stolzenau berfelbe Bullfaß ausnahmsweise in ber Huffuhr erhoben, wenn Drene nicht berührt wird, fondern Stolzenau entwes ber allein, ober auch zus gleich mit einer ober meh: reren ber zwischenliegenden eingegangenen Bollftatten.

VI. Zu Drene, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:

- a) für Drene
- b) " Intschede .
- c) " Hona . .

Latus

Ift zu erheben vom Bichm. Brutta.

103	30f.
8	9.7
6	97
243	" "

Transport-

- d) " Mienburg . .
- e) " Landsbergen .
- f) " Stolzenau .

Wird Drepe in Auffuhr nicht berührt, fonbern nur Intschede, Sonn, Mienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln ober famintlich (wie folches na: mentlich mit den zu Sutber: gen einzulabenden und auf: warts gehenden Gutern ber Fall ist): so wird ber nebengefeste Zollfaß zu Stolzenan, als beibehalte: ner Zollstätte, sowohl für Stolzenau, als fur die beruhrten eingegangenen Bollflatten erhoben; und eben fo wird im entgegengefeß: ten Falle berfelbe Bollfaß gu Drene ausnahmsweise in der Miederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, fondern Drene

SIT	311	erheben	nom
	ichi	194	

1B.v.y.c.	
243 Pf.	
6 ,,	
6 ,,	2011 - A 1
6 ,,	103 ME
	0ber
	3 gar.
	6章 卯f。
6	

entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder meh:	Ist zu erheben vom Wichw. Brutto.
reven der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.	
C. Für Kurhessen. I. Zu Gießelwerder II. Zu Kinteln (für	11½ Pf.
Rumbeck und Rinteln zusammen genommen)	19½ " 30¾ Pf. ob. 2ggr.
D. Für Braunschweig. Zu Holzminden .	6\frac{3}{4}\Poleston \text{f.} 12 \Poleston \text{f.}
E. Für Lippe. Zu Erder	od. 1ggr. 9\frac{3}{4} Pf.
F. Für Bremen. Zu Bremen	45 & 08.
	399r. 9&

Recapitulation.

	Sft8	uert	eben v	.115 Td	hw.X	Brutto
	Bei nen	den Zoll	einzel:	11	berha	upt.
Für Preufen:	Thi.	ggr.	Pf.	Thi	ggr.	Pf.
zu Beverungen .	-	-	9			
" Minden		2	114			
Für Hannover:					3	84
zu Lauenforde oder						
Hameln	-	4	53			
" Stolzenan o. Drene	_	3	63			
The Same					7	101
Latus.					11	63

4.44	Ist zu erheben v. Michm. Brutto					
	Bei ben einzel- überhaupt.					
Transport-	Thi. ggr. Pf. Thi. ggr. Pf 11 63/4					
Für Kurheffen:						
zu Gießelwerder	- 11 ¹ / ₄					
"Rinteln	-					
zu Holzminden .						
Für Lippe:						
zu Erder	97 - 97					
Für Bremen:						
	- 3 9 - 3 9					
Zusammen.	- - - 19 8 1					
	Anlage C.					

Normal: Gewichts: Tabelle zur Berechnung des Weserzolls.

A. Fluffige Waaren.

Alles Brutto, mit der einfachen, gewöhnlischen Fustage, ohne Ueberfaß, das Oxshoft zu zo französischen Vierteln, das französische Velte— zu 375 französischen Eudic: Zoll Inhalt, das Schiffspfund zu zoo Pfund Vremer Sewicht.

- 834-05		世出	113
Mrrac	f und Rum, ein Unter	1 AD	
	oder viertel Ohm	-	84
ein	halber Unker ober achtel Ohm	-	43
	viertel Aluker ober 1 Dhm	-	21
	boppelt Anker oder halbes		
	Ohm	-	168
ein	halbes Oxhoft, 3 Unfer,		
	3 Ohin	-	252
	Ohm oder Tierce	1	36
	Oxhoft	1	204
	gemessenen Gebinden andern		
	Inhalts, jedes Biertel .	-	17
in S	Bouteillen, 280 Stück auf ein		
	Oxhoft.		
Baum	Del, die ordinaire Piepe	2	216
	große Piepe, Both zu 13-14		
	Barili	3	50
	Stampe zu 236 Gallons	6	54
	englisches, bas Fag,		
	Barrel, zu 36 Gallons .	1	132
ba	8 Oxhoft , 54 " .	2	24
	: Piepe , 108 21 .	4	60
	ordinaires, die Tonne zu		
	14 Bierteln	_	250
in	Bouteillen, 280 auf ein Dr:		
	hoft.		
Blut,	bas Viertel	_	20
	st weinaller Urt, wie Urrack.		

	Ea!	书
Coffic aim Water are - Migney 12	16	02
Essig, ein Anker zu 5 Viertelu		
eine Tierce "20 " .		36
ein Dxhoft "30 "	1	257
in andern Gebinden, jedes		
Viertel zu		172
in Bouteillen, 280 auf ein		
Oxhoft.		
Hanf: Del, die ordinaire Piepe	2	216
Seife, grune und braune, die flei:		
ne Tonne, oder das Viertel	-	66
Sprit ober Weingeist, wie Urrack.		
Theer, die Tonne	1	_
Thran, die Tonne von 216 @ Metto	-	250
andere Gebinde nach bem Ge-		
maß von 6 Stechkannen zu		
36 tk.		240
Waffer, Egersches, Fachinger,		240
Geilnauer, Selterser, Spaaer,		
bie 100 Krüge	1	150
Waffer, Phrmonter, Drieburger,		
Wildunger 20., die 100 ganze		
oder Pints=Flaschen mit Korb	1	50
100 halbe Pints-Flaschen des:		
gleichen	-	180
Köllnisches, die 12 Gläser mit		, .
Kistchen, ohne Ueberkiste .	-	6
Wein aller Art, wie Arrack.		2 3 7
	Part of the	

	221			15h	1
		D C		ib	出
		B. A.	růdyte.	1	
Der	Bren	ier Sch	effel Bohnen.	1-	120
77	27	77	Or a diamais an	-	90
29	29	17	Erbsen .	1-	120
22	27	" "	Gerste .	-	84
77	22	"	Hafer	-	60
"	,.	"	Spirje	-	100
22	22	2 29	Linfen	-	120
27	22	71	Malz	-	75
97	1 22	, 22	Ruffe	-	84
22	22	22	Dbst - gedorr:		
			te Nepsel.	-	50
22	77	. 99	geborrte Birnen	-	75
77	77	99	" Rirfchen	-	120
22	77	77	" Pflaum.	-	120
77	77	77	grünes aller Art	-	96
27	'7	22	Roggen	-	100
"	22	22	Saamen-Hanf:	-	72
"	37	77	" Rub=,		
"	"		Rapp=, Mohn=		
			und andere Gor:		
		当 2000年10	ten	_	90
	27	22	Saamen, Lein-,		9-
22	"	11	lose ober in Ga-		
			cten	-	90
		22	in Tonnen, die		90
77	27	77	Tonne	p=10.7	06
					86

Der	Brem	er Scheff	el QI a	itz	e n	
22	27	77	Wide	n		

C. Holz: Arten und Brenn: Materialien.

a) Von allen Gorten Schiffs, Zims mers, Baus und anderm- Nußs holze, Sägeblöcken, stärkern Stans gen und dergl., so wie von Plans ken, Bohlen, Brettern und gesägs ten Latten.

Sichen=, Hainbüchen=, Aep= fel= und Pflaumen=Holz, die 10 Bremer Eubic=Fuß

Buchen=, Eschen= und Kirsch= baum=Holz, dergleichen

Virkens, Birns, Rußs und Ulmenbaum: Holz, desgl.

Espen=, Erlen=, Fichten=, Kiefern=, Tannen=, Lin= den=, Pappeln= und Wci= den=Holz, . . desgl.

Unm. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz= Gorten können in ganzen Zwölf= ten, Kabeln oder Lagen und Hau= fen; unbearbeitete Zimmerstücke zc. nach den Hartigschen und Segon=

活	108 120
-	108
-	120

Salte

173

ITO

170

13

batschen Tafeln im	Di	irdifd	hnit	t n.	Soft
f.w. gemeffen und berechnet werben.					
b) Felgen, d. Schock (60) zozollige				270	
" " "					318
Speichen "		19 +			175
c) Kandieskistet					
100 Stuck hall			-	ACCOUNT OF	15.57.2
Cub. Fuß .	dentanto.	Tomar and	1000		2
bie 100 Stud ge					3
d) Jagbanben	(7.0)	Company of the Company			Bremer
1½-2 Zoll stark					CubFuß
breit.			TELES.		
248 Piepen=Stabe	67-	703	ollt	ang	80
372 Duhoft "	55-	58	37	97	97
496 Tonnen "	45-	48 ,	,	99	104
744 Duhoft=Boden=				TABLE DE	
Stabe 29-32 ,, ,,				103	
922 Tonnen ., ,, 22-35 ,, ,,				107	
e) Bom Faben: o	der.	RIC	ift	er=	7.55.4
Holze zc. werder	ı di	e in .	Hai	ifen	
gemeffenen 100 Cu	bic=	Fuß	nur	ge=	4.72
rechnet von		42			11079
Nußholz in Klaf:	2	3	4	5	6füßigen
tern	75	732	72	70	68 Eub. F.
Brennholzin Klo:	1000				
ben ober Scheiten	100	69	67	65	63 ,, ,,
" in Stangen .	15 NO. 10 LOUIS BY	and the second s		The second	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR
, in Zacken ober					
Zweigen	PE 193	52	48	44	40 ,, ,,
	11484	A CONTRACTOR			

	0	ub. F.
Brennholz in Reifig, Bunten		
ober Wellen	30-	35,, ,,
Bandholg, nach Berhaltnig ber		
Starke	45-	55 ,, ,,
Zaunpfähle, wie Stangen-	5d)	15
Brennholz.		
Korbweiden, das Bund		18
Schwerdfpane, starke, 100		
Bund à 60 Stud	5	_
" bunne, 100 Bund a 60 Sthick f) Lohkuchen, die 1000 Steine	3	
g) Holzkohlen, die 10 Bremer	4	100
Cubic = Fuß		
h) Holzasche, (ber Bremer Schef.		75
fel) unausgelaugte		73
bito ausgelaugte		130
i) Braunkohlen, die 10 Bremer		2.30
Cubic-Fuß	_	280
k) Steinkohlen, ", ",	I	
1) Torf, die 10 Bremer Cubic-Juf		
aufgeschüttet .	-	225
die 1000 Soben oder Greine .	3	75
n la		
D. Steinarton, Thon, Sand 2c.		
die 10 Bremer Cub.:Fuß		
Ried	2	180
Pflasters, auch Gollinger Steine	2	240

	En	
Sta - a Burnay Online Cuc	出	18
die 10 Bremer Cubic = Fuß		
Sand, weißer	2	120
Sandstein, behauener	3	200
unbeh. od. Bruchstein in Haufen	2	180
Pfeifen: Erde	1	50
Topfer=Erbe	1	260
Mergel	2	70
Düng: Salz oder Dux	1	105
Pfannen=Steine	I	215
Wiehe und anderer Dunger .	1	30
Biegel, Backofen-Steine bie 1000	all all	
Stück	54	-
22 Dachzungen bito	II	
27 Mauersteine dito	30	_
, beögleichen ungebrannte bito	35	1
E. Leere Gefäße.		
Gin Unter, ober viertel Ohm .	-	15
Ein halber Unter	_	9
Ein viertel Anker	-	5
Ein doppel Anker, halbes Ohm		25
Ein halbes Dxhoft	_	50
Eine Thran=Tonne, Harings-Tonne	-	36
" Theer: "		
" Lein= " CaffeesQuartjes		75
Cin Conte Cin		66
Ein Caffee Oxhoft		
Ein Ohm, Tierce		75
om willing science		48

	也出	甜
Ein Oxhoft, halbes Both .		108
Ein Bierfaß, Puncheon, Barrel,		
Piepe, Legger, halbes Muid,		
Quarbeel		132
Ein Zuckerfaß		
Ein Both, große Piepe .		144
F. Andere feste Waaren.		
Afchenkalk, die 10 Br. CubFuß	2	90
Dachrohr, eine Fiehme zu 100		
kleinen Bunden	1	60
Eichenborke, gehackte, bie 10		
Bremer Cubic : Fuß .		140
ganze, die 10 Bunde	1	275
Erdenzeug, oder gemeine Topfers		
Waaren, die 10 Br. Cub. Fuß " bas vierspännige Fuder zu 300	-	120
Bremer Cub. Fuß	10	
Glasscherben, weiße, die 10		
Bremer Cubic : Fuß .	1	150
" grune, die 10 Brem. Cub. Fuß	1	60
Glas, Hohle, ,, ,, ,,		96
das vierspännige Fuder zu 250		
Bremer Cub. Fuß	8	-
Härfinge, die Tonne.	1	-
Hansgerath, diverses, das vier:		9
spännige Fuder	8	1=
©		

	借借	15
Heu, festgepacktes, die 10 Br. Eub. F.	-	50
das vierspännige Fuder zu 720	12	
Cub. Fuß Ralk und Gyps, das Gemäß zu		
10 Br. Eub. Fuß (gestrichen		
und nicht gehäuft) .	1	100
Kartoffeln, das Gemäß zu 10		
Bremer Cub. Fuß		216
Knochen, dito dito Kreide, ganze, das Gemäß zu 10	-	150
Bremer Cub. Fuß		2.6
" bas Oxhoft	1	216
Laberdan, wie Häring.		200
Linnen, Bleichtucher, oder heffische		
Schocktücher in Bolten, oder		
halben Rollen von 20 Stück	1	100
" Heffische, sogenannte 100el.		
Linnen, der Bolte von 🖧 oder	1	180
" Hannsversche 4 Geeden = Linnen,		100
die Rolle zu 50 Stück .	3	
" bergleichen gebleichte & Stiege=	3	
Linnen, die Rolle zn 200 Stiege	2	200
"Bodenwerder= oder legge=lin=		
nen, die Rolle von 33-34 Stuck	3	- Clares
Weser=Linnen oder Meier=Linnen		
	4	

	话	报
aus dem Preugischen, Schaum=		
burgischen und Lippischen:		
halbe Packen von 50-52 Stück	8	_
viertel " " 26- "	4	
Mollen, hölzerne, bas vierspan:		
nige Fuber zu 500 Stuck .	12	
das Schock zu 60 Stück .	1	132
Futter:, geflochtene, bas Schock		
zu 60 Stud	-	150
Pech, die Tonne	1	-
Salz, der Bremer Scheffel .	-	96
Schaufeln, holzerne, bas vierfpan=		6
nige Fuder zu 1000 Stuck.	8	-
das Schock zu 60 Stück .	1-	216

Damme vom 9. Mai, publ. am 13. Mai 1826.

In Beziehung auf die Bekanntmachung Ansehung der Herzoglicher Regierung vom 18. März 1. J. Leeggetage. betreffend die Wiedereinführung und Einrichstung der Linnen-Legge-Anstalten im Amte Damme, macht das Amt hiermit anderweistig bekannt, daß diese Legge regelmäßig wöschentlich zweimal und abwechselnd zu Damme und Neuenkirchen, nämlich am Mittwochen

gu Damme und am Frentage zu Renenkirchen gehalten werbe, und mit bem 24. 1. Dt. gum erstenmal zu Damme ihren Anfang nehme.

24) Regierungs = Bekanntmachung vom 28. Mai, publ. am 31. Mai 1826.

Regulativ we= forisch strom: Sand.

Nachbem zur Erleichterung ber Schiff: gen des provisfahrt der Linienzug über ben Ochtumer aufwarts ge: Sand im Umte Berne unter gewiffen Beftatteten Lei- flimmungen und Bedingungen proviforisch ben Ochtummer gestattet worden ist, fo wird in dieser Bezies hung mit Geiner Herzoglichen Durchlaucht hochster Genehmigung Folgendes festgefest:

- S. 1. Der Linienzug über ben Ochtum= mer = Sand ift ben Schiffern ftromaufs warts provisorisch erlaubt, und zwar im Winter, b. h. bom r. Nov. bis zum 1. April, fowohl mit Pferden als mit Mens ichen, in den übrigen Monaten aber nur mit Menschen allein.
- S. 2. Der Linienzug findet nur auf bem eigends dazu abgesteckten Pfade statt. Jebe Ueberschreitung biefes Leinpfades ift unterfagt.
- C. 3. Die Breite bes Leinpfabes foll mindestens to Rheinlandische Fug und hoch= ftens 20 Fuß Rheinlandisch betragen.
- S. 4. Der Flachenraum des Leinpfabes bleibt ein Gigenthum ber bisherigen Besiger,

welche benfelben, unter ben, aus ber gegenwärz tigen Bekanntmachung sich ergebenden, Beschränkungen, wie bisher, frei benußen können.

- J. 5. Es dürfen zum Behuf des Liniens zugs nie mehr Pferde als zu zwei Schiffszüs gen erforderlich sind, gleichzeitig auf dem Ochtummer Sand versammelt werden.
- J. 6. Die Linienzugspferde sollen nicht neben einander gehen, sondern selbst dann, wenn mit doppelten Linien gezogen wurde, hinter einander gespannt werden.
- J: 7. Es ist den Treibern untersagt, die Pferde behm Stillstehen grasen, oder die Unpflanzungen auf den Schlengen n. s. wabweiden zu lassen, und Mutterpferde mit Füllen, oder Pferdemit bloßen Halftern, ohne Gebiß, zum Linienzug zu gebrauchen.
- J. 8. Die Schiffer sind verbunden, die Zuglinie, zur um so mehrern Verhütung alter Veschädigungen an den Userwerken, moglichst hoch zu spannen, und dieselbe nicht schleisen zu lassen.
- S. 9. Desgleichen sind die Schiffer vers pflichtet, jedem Mast einen eigenen Begleiter oder sogenannten Linienreper beizugeben, wels cher sich von dem Linienzug nicht entsernen darf, und genau darauf zu achten hat, daß die Zuglinse nicht ohne Noth schleise, und sels

bige, wenn sie hinter einem Gegenstande am Ufer hangen bleibt, sofort loszumachen hat.

J. 10. Etwaige Beschäbigungen, welche behm Linienzug veranlaßt werden, sollen sos fort geschäßt und es kann von der betreffens den Behörde versügt werden, daß der taxirte Werth bis zu ausgemachter Sache deponirt werde.

J. 11. Uebrigens sind die Ufer-Besißer des Ochtumer Sandes angewiesen, unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Bekannts machung, dem Linienzug kein Hinderniss in den Weg zu legen, und namentlich hinsichtlich besselben sich aller eigenmächtigen Pfandung zu enthalten.

J. 12. Alle Contraventionen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmaschung sollen, außer dem Ersaß des dadurch etwan verursachten Schadens, mit einer Geldsstrafe von 1 bis 20 Athlr. Gold, oder vershältnismäßiger Sefängnißstrafe polizeilich geahndet werden.

J. 13. Die Schiffer haften zunächst für alle, durch ihre Mannschaft, gedungene Treisber und deren Pferde verursachte Schäden und verwirkte Strafen, mit Vorbehalt des Regresses gegen die erstere.

J. 14. Das Umt Berne ift mit ber

Vollziehung ber gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

J. 15. Da diese Bekanntmachung eine provisorische neue Concession zur Erleichterung der Schifffahrt bezweckt, so kann dieselbe zu jeder Zeit abgeandert und, den Umstanden nach, ganz zuräckgenommen werden.

J. 16. Die Verordnung soll bekannt gemacht und an den üblichen Orten anges schlagen werden.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 28. Mai, publ. am 31. Mai 1826.

Nachdem die, von der zu Bremen verels Erläuterungen nigt gewesenen Commission zur Revision der und nähere Bes Weser: Acte vom to. Sept. 1823. verabre: stimmungen in Beser, neuen Bestimmungen, wodurch verschies die Ergänzuns dene Vorschriften jenes Staatsvertrags abs gen zur Wesers geändert und modisicirt werden, durch die betressend. Landesherrliche Verordnung vom 11. Jan. 1826. genehmigt und promulgirt worden sind, sieht sich die Regierung veranlaßt, eis nige fernere Erläuterungen und nähere Bes stimmungen bekannt zu machen, welche die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Pläßen an der untern und obern Weser bes zwecken, und theils in jenen Conventionen ausdrücklich enthalten sind, theils zwar von

ber gebachten Revisions: Commission aners kannt, jedoch in das Schlußprotocoll über die getroffenen neuen Bestimmungen nicht aufges nommen worden sind.

J. 1. Die von der untern nach der obern Weser, oder umgekehrt, bestimmten Güter mussen zwar, bevor sie eine Weser-Zollstätte passiren, verisicirt werden; die Verisication kann aber nach J. 39. der Weser-Acte, bei den stromauswärts gehenden Sütern, gleich an den Verisicationspläßen an der unstern Weser vorgenommen werden, so wie auch die stromabwärts kommenden Süter an eben jenen Pläßen schlüssig verisicirt werden können.

S. 2. Sind die von der untern nach der obern Weser, oder umgekehrt, bestimmten transsitirenden Güter noch nicht verisicirt und wers den dieselben an einen Verisicationsplaß ges bracht, nicht, um in das Land eingeführt, sons dern blos um verisicirt zu werden, so konnen sie an einem solchen Plaße den Eins Aussgangs und Verbrauchs. Steuern nicht unsterzogen werden, sondern es müssen dieselben blos gegen Entrichtung der, im S. 39. der Weser: Acte vorbehaltenen, Verisications: Ses bühren verisicirt werden.

S. 3. Sind bergleichen Guter zwar be-

Feits verificirt, und muffen dieselben auf der Fahrt zum weitern Transport in ein anderes Fahrzeng geladen werden, worauf das bisherige Manisest nicht lautet, so kann zwar zu einer neuen Verification geschritten werden: es dürsen aber auch in einem solchen Fall an dem Verificationsplaß nur die vorshin erwähnten Verifications Sebühren und nicht die Eingangs Ausgangs und Versbrauchs Abgaben von den transitirenden Sütern erhoben werden.

- J. 4. Wenn gleich in dem bei der Verisfication ausgestellten Manifest immer ein bestimmter Ort angegeben werden muß, wo die Waare ausgeladen werden soll, so kann dieser doch auf der Fahrt abgeändert werden und in einem solchen Fall darfebensfalls die verschiffte Waare, so lange diesels be nicht an das Land gebracht wird, sondern transitirend verbleibt, den Eins Ausgangssund Verbrauchsselteuern nicht unterzogen werden.
- J. 5. Die vorstehenden Vestimmungen beziehen sich bloß auf den Verkehr zwischen den Pläßen der untern und obern Weser, nicht auf den Schifffahrts: Verkehr der uns tern Weser.

26) Cammer : Bekanntmachung vom 27. Mai, publ. am 31. Mai 1826.

Devalvation linge.

Da nach einer Bekanntmachung ber Ko: der atten oft- niglichen Landdroften zu Aurich vom 9 b. friesischen Schil- M. die alten Oftfriesischen Schillinge, wels de im Kurftenthume Oftfriesland bis jest noch zu dem Werth von 51 Stubern courfi: ren, nur noch bis zum 15. August biefes Sahrs bafelbft im handel und Wandel zu= laffig, nach Ablauf biefer Frift aber ganglich ungultig fenn follen, jedoch bis zum 15. Angust b. J. zu bem Werth von 5% Oftfriefischen Stubern bei bem Renbanten Somens in Aurich umgewechfelt werben Ebnnen, fo werden die hiefigen Unterthanen biedurch gewarnt, diese alte Oftfriesische Mungforte nicht ferner anzunehmen, und zur Verhütung eines Berluftes, ber baraus, bag folche gang außer Umlauf gefest wird, zweckmäßige Maafregeln zu nehmen, indem bie= burch zugleich mit Geiner Berzoglichen Durch= laucht bochfter Genehmigung ausbrücklich ans geordnet wird, daß nach bem 1. August bie= fes Jahrs biefe alten Oftfriefischen Schillinge (Mallfchillinge) in hiefigen Landen schlechter: bings nicht weiter Umlauf haben, mithin von niemand ausgegeben und angenommen werden follen.

27) Bekanntmachung bes Delmens horster Stadtmagistrats vom 26. Mai, publ. am 3. Juni 1826.

Mit Erlaubniß der Herzoglichen Regies Die Einrichrung wird ein Wochenmarkt in Delmenhorst tung eines Woauf dem Plaße vor dem Rathhause jeden der Stadt DelMittwochen und jeden Sonnabend, am 14. menhorst betresJunius d. J. zum erstenmal, wenn auf den
Markttag ein hoher Festtag fällt, am nächstvorhergehenden Werktage, des Vormittags
von 9 bis 12 Uhr gehalten werden. Auf
diesem Markte dürsen die in dem genehmigten
"Reglement wegen der Wochenmarkte in Delmenhorst," welches am Rathhause angeheftet
ist, benannten Segenstände nach den im Reglement enthaltenen Bestimmungen verkauft
werden.

28) Cammer: Bekanntmachung vom vom 23. Juni, publ. am 24. Juni 1826.

Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Einführung eis Borschrift gemäß, soll sur die Passage über nes Weggelbes den, auf Herrschaftliche Kosten in Stand gez für die Passage über die Passage über den innern sehten, innern Moorweg zu Sehestedt am Moorweg zu Schweyburger Communion: Deich nachstehendes Sehestedt am Weggeld eingeführt werden, und es ist mit Schweyburger Communion: dessen Erhebung, vom 1. Julius d. J. an, beich.

der Wirth Heidemann zum Moordeich vors

Laxe bes Weggelbes.

- 1) Für einen ledigen Wagen, eine Carioz le, Wüppe ober einen Schlitten, wenn mehrere Pferde vorgespannt sind, à Pferd 3 Sr.
- 2) Für einen Wagen, eine Cariole, Wüppe ober einen Schtitten mit einem Pferde 6 Gr.

3) Für einen beladenen Wagen à Pferd 4 Gr.

4) Fur einen Reiter 4 Gr.

5) Für jedes ledige Pferd, imgleichen für jedes Stück Hornvieh 3 Gr.

6) Für ein Kalb ober Füllen, imgleichen für ein Schaf oder Schwein 1 Gr.

Das Weggeld wird in Courant erhoben, wer aber in Bremer Groten ober Conventions: Munze zahlt, kann kein Agio vergütet verslangen.

Derjenige, der das Weggeld defrandiren follte, wird policeilich mit Geld oder Gefäng= niß bestraft.

29) Regierungs = Bekanntmachung vom 1. Juli, publ. am 5. Juli 1826.

In Betreff der Seine Herzogliche Durchlaucht haben Erneuerung der mittelst hochsten Rescripts vom 24. Junius d. J. in Betreff der Erneuerung der Herrschadt. Conschaftlichen Erbpachts. Contracte und Gewerbs, tracte und Gesconcessischen Erbpachts. Contracte und Gewerbs, tracte und Gesconcessischen Werbsconcessischen Concessionen wegen der, im Jahr 1823. durch onen im Gerzogs das Ableben des Durchlauchtigsten Kerzogs thum Oldens Peter Friedrich Wilhelm eingetretenen Rescherrschaft gierungsveränderung, auf desfallsigen uns Jever. terthänigsten Vortrag der Regierung, zu bes stimmen geruhet, daß

im vorliegenden Fall die Nachsuchung der Bestätigung der Herrschaftlichen Erb= pacht = Contracte und Gewerds=Concessi= onen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever nicht versügt werden solle, sondern solche gänzlich nachs zulassen seh,

welche gnädigste Bestimmung hiedurch zur dffentlichen Kenntniß gebracht wird.

30) Landesherrliches Patent vom 10. Juli, publ. am 29. Juli 1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig 2c. 2c.

Thun kund hiemit Allen und Jeden, Die Berhälts insbesondere den Einwohnern der Herrschaft nisse der Herrs schaft Kniphaus Kniphausen, daß am Sten Juni d. J. zwis sen und das mit schen Unserm Bevollmächtigten und dem des dem Grafen von Bentinck in Bes Grafen von Bent in Ck, unter Bermittes ziehung auf ges

von beiben Thei= ften Deutschen tirteAbkommen Wort alfo lautet: betreffend.

bachte Berre lung bes Raiferlich Defterreichschen und Rufe schaft zu Berlin sischen, wie auch bes Königlich Preußischen n. J. abgeschlose Hofes, ein Abkommen über die kunftigen sene, bemnachst Verhaltniffe ber Herrschaft Kniphausen abten ratificirte geschlossen, welches, nachdem es von beiben und von dem Theilen ratificirt worden, auch unterm gten Durchlauchtig: Marz d. J. von dem Durchlauchtigsten Deut= Bunde garan: schen Bunde garantirt ift, und von Wort zu

> Raddem, in der Folge der mit dem Tils fiter Frieden eingetretenen politifchen Ereig= niffe, die Herrschaft Kniphausen mit ber Erbherrschaft Jever in einen gemeinschaftlichen Verwaltungs-Bezirk unter einem und demfel= ben Gouvernement vereiniget und in biefer Bereinigung auch vorgefunden worden, als Ge. Majestat der Kaifer von Rufland im Jahre 1813 von Jever wieder Befig nahmen, bemnadift Ihre Raiferliche Majeftat biefe, von Allerhochstdenenfelben wieder erworbene, Erbherrschaft an Ge. Durchlaucht ben Bergog von Oldenburg übertragen, ohne daß weder gleichzeitig von Seiten ber Verbundeten Mach= te, noch auch fpaterhin auf dem Wiener Con= greffe über Rniphaufen etwas festgefest mur= de, aus dieser Unbestimmtheit aber mancher= lei Frrungen entstanden, und baber, auf ben Wunsch der zum Congresse in Aachen im Jahr 1818 vereinigt gewesenen Cabinette,

Ruffland und Prenfen fich haben bereit fins ben laffen, eine Uebereinkunft zwischen Gr. Durchlancht bem Bergoge von Oldenburg und bem Grafen von Bentinck, als Besiger ber Herrschaft Kniphausen, zu vermitteln, wodurch die Verhaltnife der letteren naber bestimmt und babei von ber einen Geite bas Intereffe Geiner Bergoglichen Durchlaucht, bes fonders in Begiehung auf Statt findende Succeffions : Werhaltniffe und auf die Lage ber, die Herrschaft Kniphausen landwarts umgebenden, Erbherrschaft Jever, und von ber andern Geite bie Wunsche bes Herrn Grafen, den Schuß bes Deutschen Bunbes, wie fruherhin bes Deutschen Reichs, ju genie= ffen, berücksichtigt wurden; fo ift in Folge ber, unter folder Bermittelung jener Bofe und bes zu ihnen, auf ihre befondere Ginladung, hinzugetretenen Kaiferlich Defterreichischen Sofes, Statt gefundenen Berhandlungen, und in Uebereinstimmung mit den von den vermit= telnden Hofen gemachten Borfchlagen, zwis fchen bem Bevollmachtigten Gr. Durchlaucht bes Herzogs von Oldenburg, Kammerherrn, Regierungs-Rath und Ritter bes Raiferlich Ruffischen St. Unnen-Ordens zweiter Claffe in Brillanten, Wilhelm Ernft Freiherr von Beaulien : Marconnay und bem Bevollmächtigten des herrn Grafen von Bentinck, Hofrath Hans Wilhelm Carl Barnstedt, nachstehendes Abkoms men über Kniphausen wohlbedachtig verabs redet und abgeschlossen worden:

Artikel I. Der Herr Graf von Bentinck tritt für sich und seine Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, unter den in den folgenden Artikeln enthalstenen nähern Bestimmungen, in den Besiss und Genuß der Landeshoheit und der personslichen Nechte und Vorzüge wieder ein, wie Ihm dieselben vor Auslösung der Deutschen Reichsverfassung zustanden.

Artikel II. Damit die Herrschaft Kniphausen wieder ein integrirender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie frühers hin gehört hat, und die Erhaltung der äussern und innern Sicherheit desselben, für welschen Zweck der Deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne, ist der Herr Graf zusstrieden, daß die Hoheit über Kniphausen, Ihn selbst und Seine Familie, als Besißer der Perrschaft, jedoch nur so, wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist, von Er. Durchlancht dem Herzog von Oldenburg und von Höchstessen Rachsolgern in der Regiesrung dieses Herzogthums ausgeübt werde, wogegen Köchstderselbe für Sich und Seine

Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichshoheit verbunden waren.

Durch diese Unterordnung bleibt das Vers haltniß der Herrschaft Kniphausen, als eines besondern Landes, sowohl gegen das Herzogs thum Oldenburg, als gegen die übrigen Staaten Gr. Herzoglichen Durchlaucht, uns berührt.

Artikel III. Da, vermöge dieses Hos heitsverhaltnisses und der dadurch begründeten Unterordnung unter ein Mitglied des Deutsschen Bundes, die Herrschaft Kniphausen zu den Deutschen Bundeslanden gehört, so erskennt der Herr Graf von Bentinck sür Sich und Seine Familie an, daß nicht nur die Bundes nud Schlußelcte, sondern auch alle Bundes Beschlüsse, welche bereits ergansgen sind, oder künstig noch ergehen werden, auch in Beziehung auf Kniphausen, eben so wie in den übrigen Bundesländern, volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten.

In Folge dessen versteht sich von selbst, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichse Gesetzgebung keine besondere Nechte über Kniphausen auf Se. Herzogliche Durchlaucht übergehen, da die ehemalige Reichse Gesegebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesehe im Reiche, mithin solcher Gesehe

sich außerte, welche allgemein für die Reichs= unterthanen verbindliche Kraft haben follten; Bestimmungen aber, welche mit solchen Ord= nungen und Gesessen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können.

Artikel IV. Die Berrschaft Knip: haufen wird zu allen nach ber Matrifel aufzubringenden Laften bes Bundes, na= mentlich zu allen Gelbleiftungen und Mann: Schaftstellungen fur bas Bunbesheer, in bem Berhaltnig beitragen, als biefelben überhaupt auf die Deutschen Bundeslanber, mit Mickficht auf beren befondere Berhaltniffe, vertheilt werben. Dabei wollen Ge. Herzogliche Durchlaucht gern babin wirken, daß ber Herrschaft Kniphausen alle biejenigen Erleichterungen zugestanben werben, welche irgend einem ber, die 16te Curie bil= benden, kleinern Bundesstaaten, in Folge et= wa bereits ergangener ober kunftiger Bundes: beschlüsse, zu Statten kommen. Die Auss hebung der Mannschaften kommt zwar dem Herrn Grafen zu, auch fteht Ihm frei, bie deshalb für die Oldenburgifchen lande bestes henden Verordnungen in Anwendung zu brins gen, ober besondere, ben Berhaltniffen ber Herrschaft etwa noch angemeffenere, Borfdyrif= ten barüber zu erlaffen. Es foll aber bie

Tanglichkeit der gestellten Mannschaft nach den Grundsässen der Oldenburgischen Versordnungen beurtheilt, die Mannschaft auch dem Oldenburgischen Contingente einverleibt werden, und einen Theil davon bilden, dems gemäß auch den vorgeschriebenen Goldatens Eid leisten, und während ihrer Dienstzeit den Oldenburgischen Militairs Gesesen und Mislitairs Gerichten unterworfen seyn.

Alle für den Bund aufzubringenden Gelds beiträge werden alljährlich von dem Herrn Grafen an die Herzoglich Oldenburgischen Sassen bezahlt.

Die Herrschaft bleibt von jeder Bequars tirung mit dem Oldenburgischen Militair frei.

Artikel V. Der Herr Graf tritt auch in Ansübung des Rochts der befonderen Flagge für die Herrschaft Kniphansen wieder ein, wie solches vor Anslosung des Deutsschen Reichs gewesen ist, jedoch unbeschabet der, in den Artikeln II. und III. enthaltes nen, Bestimmungen.

Artikel VI. Auch in Ansehung der Justißgewalt wegen der Herrschaft Kniphanssen erhält der Herr Graf den Genuß und die Ausübung derselben Rechte wieder, welche ihm zur Zeit des Deutschen Reichs zustans den. Die veränderte Lage der Umstände

F 2

macht indessen folgende Abanderung bei Auss

übung berfelben nothwendig:

a) In allen Civil-Streitigkeiten ber Knip: haufenschen Unterthanen, sowohl unter fich, als wo ber Herr Graf ober beffen Behörden, oder auch andere Perfonen Rtager find, vertritt bas Ober=Uppels lations. Gericht in Oldenburg aus befonderem Auftrag, welcher bemfelben von Gr. Herzoglichen Durchlaucht, ver= moge ber auf Höchstdieselben im Artikel II. übertragenen Sobeit, ein für allemal ertheilt wird, die Stelle ber ehemaligen Reichsgerichte, und erkennt in benjenigen Fallen, worin die Competenz berfelben begründet war, nach den in der Herr= fchaft geltenden Rechten. Dabei bleibt jedoch das gedachte Ober = Appellations= Gericht unverandert bei feiner Form und feinem Gefchaftsgang.

b) In der angegebenen Art (litt. a) vers tritt jenes Gericht auch die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte in den Angeles genheiten der sonst in der Herrschaft sich aufhaltenden eximirten Personen.

Dertheidigung zuläffig ist, sollen die Acten, statt wie sonst zur Zeit des Deuts schen Reichs an ein auswärtiges Juris sten: Collegium, an das Ober: Uppellastions Gericht in Oldenburg zur Abfassung des Urtheils gesandt, und dieses von dem Kniphausenschen Gerichte eben so, wie sonst, eröffnet werden.

- d) In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder Seis ner Familie, bei welchen zur Zeit des Deutschen Reichs die höchsten Reichsges richte competent gewesen sehn würden, sollen diese ebenfalls durch das Obers Appellations: Gericht zu Oldenburg verstreten werden.
- e) In gleicher Art soll basselbe an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte eintreten, wo sonst die Unterthanen der Herrschaft gegen den Herrn Grafen oder dessen Behörden, als Obrigkeit, vor denselben hätten Klage erheben können.
- haltung guter gemeiner Ordnung ein Einschreiten der höchsten Reichsgerichte auf Antrag des Reichssiscals begründet hätte, ein Fiscal bestellt werden, welschen Se. Herzogliche Durchlaucht, versundge der Höchstbenenselben übertragenen Hoheit, aus drei Ihrer Amtleute ober tandgerichts Mitglieder in den Kreisen Jever und Neuendurg, welche der Herr

Befifer ber Berrichaft in Borfchlag bringt, ernennen. Deffen Gefchaft ift es auch, befonders barauf zu machen, baf bie von bem herrn Befifer, als Landesobrigkeit, in biefem Abkommen eingegangenen Berbindlichfeiten erfüllt werben. Mimmt berfelbe einen Fall mahr, wo dabei etwas verabfaumt, ober in Beziehung auf Erhaltung guter ge= meiner Ordnung, Grund gur Befdwers be gegeben wird, und erlangt er auf bes= fallfige Unzeige bei bem herrn Befifer ber Herrschaft keine Abhulfe, so bringt er bie Sache an bas Ober-Appellations: Gericht in Oldenburg, welchem in 216: sicht ber Entscheidung ber Beschwerbe von Gr. Herzoglichen Durchlaucht, vermoge zu ertheilenden Auftrags, gleiche Befugniffe eingeraumt werben follen, als fonft ben bochften Reichogerichten guges ftanben haben.

g) Doch steht in allen unter litt. d, s und f bezeichneten Fällen bem Herrn Grafen, in Fällen litt. d auch den Gliedern Seis ner Familie, das Recht zu, sowohl in der ersten, als in jeder ferner zulässigen Instanz, auf Verschickung der Acten an eine Dentsche Juristen-Facultät zur Abs fassung des Urtheils anzutragen. Wird

biefer Untrag gemacht, was jedenfalls eher geschehen muß, als die Acten gum Urtheil beschloffen angenommen werden, fo bat das Ober = Appellations = Gericht bem herrn Grafen, oder in Kallen litt. d. bem betheiligten Mitglied Geiner Jamilie, brei beutsche Juriften-Facul's taten in Worschlag zu bringen, woraus von bemfelben diejenige binnen einer, burch bas Ober : Appellations : Gericht zu bestimmenden, angemeffenen Frift gu wählen ist, an welche die Acten ver= fandt werden follen. Erfolgt ber Un= trag auf Actenverschickung nicht vor bem Actenbeschluß, ober bie Erklarung über die gewählte Juriften : Facultat nicht vor Ablauf der bazu bestimmten Krift, fo wird bas Urtheil in ber be: treffenden Inftang von dem Ober-Appels latione: Gericht felbst abgefaßt.

h) Wenn die Execution eines wider den Herrn Besißer der Herrschaft ergange= nen Urtheils oder Bescheides nothig werden sollte, so erfolgt dieselbe unter der oberen Leitung des Ober-Appellati= ons=Gerichts in Oldenburg.

Artikel VII. Alle und jede, zwischen Er. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Machsolger in der Regierung des Herzogthums

Oldenburg einer Geits, und bem Beren Grafen und beffen Familie anderer Geits, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphaus fen vorkommenben Frrungen und Streitig= keiten, welche die Auslegung bes gegenwars tigen Abkommens, imgleichen ben Umfang und bie Ratur ber Gr. Herzoglichen Durch= laucht übertragenen Hoheit und ber, bem Herrn Grafen guftehenden Rechte (Artifel I.) im gegenseitigen Verhaltniff zu einander an sich ober in ihrem Princip, abgesehen von ber Erfüllung ber barans auf Seiten bes herrn Grafen entspringenden Verbindlichkeis ten, worauf die Amts : Thatiakeit bes Riseals sich bezieht (Art. 6 litt. f), gum Ges genstande haben, werden vor eine schiederichs terliche Behörde gebracht. Die Bilbung berfelben geschieht in der Urt, dag die Acten über die entstandene Streitigkeit bei bem Dber : Appellations : Gerichte in Oldenburg, nach bem bei bemfelben Statt findenden ges wohnlichen Verfahren, inftruirt, und mit Bulaffung ber, bei anbern Rechtsfachen Statt findenden Inftangen, auch zum Spruch bet bemfelben vorgelegt werden, es fen benn, baff ber herr Graf es vorzieht, auch hier auf Berschickung ber Acten angutragen, in welchem Falle die obige Destimmung (litt. g) in ibrem gangen Umfange eintritt.

Anr völligen Unpartheilichkeit des Obers Appellations: Gerichts in Oldenburg bei der von ihm hiernach anszuübenden Mitwirkung in Streitigkeiten dieser Art, werden die Mits glieder desselben für dergleichen Fälle von Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Höchstdenensels ben geleisteten Huldigungs: Sides entbunden und lediglich auf den Richter: Sid verwiesen werden.

Artikel VIII. Damit ein vollig freies Berkehr zwischen ben Ginwohnern ber Ber: zoglich Olbenburgischen Lande und ber Herrs Schaft Kniphausen Statt finden konne, ift ber herr Graf bereit, ohnbeschadet Seiner Landesherrlichen Rechte, entweder bie Ber: faffung wegen ber indirecten Abgaben, weldje gegenwartig im Herzogthum Olbenburg bes steht, ober kunftig etwa eingerichtet werden follte, auch in ber Herrschaft einzuführen, ober boch im Wege befonderer Bereinbarung diejenigen Maaffregeln anzuordnen, welche erforderlich fein mochten, bamit bas Intereffe Gr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstderv Unterthanen, in Beziehung auf Erhebung ina directer Abgaben, gesichert werbe.

Artikel IX. Der Deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Ersüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten, und insbes
sondere darauf halten wolle, daß die zwischen
Er. Ourchlancht dem Herzog von Oldenburg
und dem Herrn Grasen entstehenden Streitigs
keiten auf dem, durch das gegenwärtige Abs
kommen vereinbarten, Wege zur Entscheidung
gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch
pünktlich vollzogen werden. Zu dem Ende
sieht dem Herrn Besüser der Herrschaft der
Recurs an die Bundesversammlung in allen
vorkommenden Fällen offen.

Sobald die Garantie des Bundes erfolgt ist, tritt dieses Abkommen in Wirksamkeit. Es fallen damit auch alle besondere Besugnisse des Besüsers der Herrschaft in Beziehung auf answärtige Verhältnisse, welche derselbe etz wa vor Austosung des Deutschen Reichs gezhabt haben mag, hinweg, indem die Interessen sowohl des Herrn Grasen, als Seiner Unzterthanen bei andern Staaten durch den Sonzverain, welchem die vormals Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist, unter dem Schuse des Bunz des vertreten werden.

Artikel X. Andere Rechte und Vorz züge des Herrn Grafen und Seiner Familie, anßer der Beziehung zur Herrschaft Knip: hausen, machen keinen Segenstand dieses Abkommens ans. Es versteht sich daher auch von felbst, daß benfelben hierdurch weder einiger Eintrag geschiehet, noch daß auch neue zugestanden werden.

Des zur Urkund ist vorstehendes Ueberz einkommen von den beiderseitigen Bevollmächz tigten unter Beidruckung ihres Siegels unterz zeichnet worden.

Berlin, ben 8ten Juni 1825.

(L.S.) Wilhelm Ernst von Beaulieu-Marconnay.

(L.S.) Hand Wilhelm Carl Barnstedt. Indem Wir nun vorstehendes Abkommen hiedurch öffentlich bekannt machen, ernennen Wir, Inhalts des Artikel VI. desselben, Unsern Landgerichts: Assessor Verhard August Frerichs zum Fiscal, und versichern die Einsgesessen der Herrschaft Kniphausen Unser oberherrlichen Snade.

Urfundlich Unserer 20. 20.

51) Regierungs : Bekanntmachung vom 22. Juli, publ. am 29. Juli 1826.

Zur näheren Erläuterung des J. 8. der Nähere Erläuterung des J. 8. der Nähere Erläuterungs Regierungs Wekanntmachung vom 2%. Jan. berNegierungs 1820. (Gefeßfammlung 4. Vand, 11. S. 6. Bekanntmacht f. g.) in Vetreff des Einschüttens des Vie Jan. 1820. in hes, der dasur zu entrichtenden Vergütung Betreff des Viehschüttens.

und zu leistenden Entschädigung, sindet die Megierung sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß dem Eigenthümer des eingeschütteten Viez hes, wenn er durch Taxation des verursachzten Schadens den Beweis, daß solcher wenis ger, als das im S. 2. der angesührten Regiezrungs: Bekanntmachung bestimmte Schüttgeld betrage, sühren will, diese Beweissührung allerdings freistehe, und er in solchem Fall nicht mehr, als die durch die beeidigten Taxaztoren bestimmte Entschädigung an den Landzbessisser zu entrichten habe.

32) Cammer, Publication, vom 24. Juli, publ. am 29. Juli 1826.

Ernennung bes Daß Seine Herzogliche Durchlaucht guas Kaufmanns M. digst geruhet haben, ben Kaufmann Matz Dhen zu Bergen, in Norwegen, zu Berzoglich Dis Höchstero Consul daselbst zu ernennen, und denburgischen Gonsul daselbst zu ernennen, und Konsul daselbst, selbiger in dieser Eigenschaft von dem Königs lich Schwedisch-Norwegischen Gouvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kausleute und Seefahrer im hiesigen Herzogsthum und in der Herrschaft Fever hiedurch bestannt gemacht. Zugleich werden alle unter

Schiffs = Capitaines, welche die obgedachte auswärtige Handelöstadt besuchen, hiedurch ernstlich augewiesen, in Ansehung der Vor=

Herzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende

legung ihrer Passe und sonstigen Papiere, bei dem obgedachten Herzoglichen Consulat die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815. (Geseßsammlung 2ter Band II. Seite 145.) gebührend zu befolgen.

33) Confistorial # Bekanntmachung bom 26. Juli, publ. am 2. August 1826.

Damit die Feier des Saats und Erndtes Wersesung des festes die Arbeiten der Landleute nicht vor Saats und völliger Beendigung der Aussaat und Erndte Erndtes, sies. unterbreche, und diese Bets und Danks Tage überall mit ungestörtem Sinne begangen wers den mögen, haben Seine Herzogliche Durchs laucht, auf Antrag des Consistoriums, zu genehmigen geruhet: daß von nächstem Jahre an, in der Regel,

das Saatsest am letzten Freitage des Maimonats, wenn aber das Hims melfahrtssest auf den Donnerstag vorher fällt, am ersten Freitage des Junius,

das Erndtefest am letten Freitage bes Octobers,

gefeiert werden soll; welches hierdurch zur. dffentlichen Kunde gebracht wird.

34) Cammer: Befanntmachung vom 24. Juli, publ. am 2. August 1826.

Måhere Bestim= mungen ber Cammer : Be: fanntmachung (6 Juli) 1815 wegen ber um=

Da wegen der Bewirkung der Umfdreis bungen im Deichfreienregister, nach bem S. 4. ber Cammer : Bekanntmachung vom 27. Jun. vom 27. Juni (6. Jul.) 1815. (Gefekfammil. 2r B. II. G. 164.) einige Zweifel entstanden sind, fo schreibungen im findet die Cammer fich veranlagt, beshalb Deichfreien: Re: annoch ferner Folgendes bekannt zu machen:

- 1) Bei feber Veranderung in der Person bes Eigenthumers eines beichfreien Grundflucks (ober, wenn mehrere Pers fonen foldes gemeinschaftlich besigen, einer von benfelben) muß bie Umfdreis bung im Regifter ber beichfreien Landes reien bon bem neuen Gigenthumer bes wirkt werben.
- 2) Es fteht einem jeden frei, biefe Um= fdreibung im Deichfreien : Regifter bei tem Umte, in beffen Diffrict bas Grunds ftuck liegt, auf eben biefe Weise nachzus fuchen, wie wegen ber Umfdreibung an= berer Immobilien im G. 64. ber Beam= ten Inftruction vorgefdrieben ift.

Will aber jemand diese Umschreibung unmittelbar bei ber Cammer nachsuchen, fo kann foldes nur vermittelft eines schriftlichen Gesuchs geschehen, welchem bie Documente, die jum Beweis bes

Eigenthumsrechts besjenigen, ber die Umschreibung auf seinen Namen verstangt, dienen sollen, im Original ober in beglanbigter Abschrift sosort angelegt werden muffen.

- 3) Die Bewirfung ber Umschreibung fann zwar zu jeder Beit gefchebn, fie muß aber fpateftens, und bei Bermeibung ber in bem'angezogen S. 4. ber Bekannt. machung vom 27. Junius (6. Julius) 1815. androheten Bruche, gu ber Beit nachgesucht werben, wenn nach ber vergefallenen Befigveranderung bie Deich= freiengelber zum erstenmal fällig find. Wer folche alsbann numittelbar an bie Deichcaffe bezahlen will, ber muß bei ber Bezahlung zugleich entweder fein fchriftliches Umschreibungsgesuch einreis den, ober eine Bescheinigung bes Umts, dag bei demfelben die Umschreibung bewurkt fei, produciren. Wer aber die Deichfreiengelber auf bem Umte bezahlt, ber muß zugleich, wenn es nicht schon früher geschehen ift, die Umschreibung auf bem Umte nachsuchen.
- 4) Wer die Umschreibung nicht auf diese Weise nachgesucht hat, der wird dem nächst unabbittlich in die angedrohete Brüche von fünf Goldgulden genommen.

Baben Bormunder ober Euratoren bie Bewirkung ber Umschreibung auf ihre Pupillen ober Enranden verfaumt, fo muffen fie felbft diefe Bruche aus ihrem eignen Vermogen entrichten, ba folde eine Strafe ihrer Nachläffigkeit ift.

Den Memtern wird es besonders zur Pflicht gemacht, auf bie Befolgung biefer Unordnung gu achten, und jeden Contraventionofall zur Anzeige zu bringen.

35) Regierungs : Bekanntmachung vom 29. Juli, publ. am 5. August 1826.

Morbnung eis fommenben Schiffe.

Die von Martinique und St. Domingo ner Quarantai-auf ber Wefer ankommenden Schiffe follen, ne über die von wegen des dort angeblich herrschenden gelben St. Domingo Ficbers, auch hier, zur Berhutung einer in ber jegigen heißen Jahredzeit zu befürchtens ben Berbreitung biefer ansteckenden Krankheit in ben hiefigen Gegenden, ruckfichtlich bes Gesundheits : Zustandes der Mannschaft, eis ner Beobachtungs: Quarantaine von 8 Tagen, bis weiter, unterworfen werben.

Die Lootsen, welche bie ans biefen Gegens ben kommenden Schiffe einbringen, werden daber angewiesen, Diefe Schiffe zuvor auf bem gewöhnlichen Quarantaine : Plage unter= halb Blexen, zur Untersuchung von Seiten

ber Quarantaine-Commission, por Unter 316 bringen, und die Capitaine und die Mann: fchaft diefer Schiffe, bei Bermeibung fchwes rer, geseglicher Bestrafung, befehliget, die Unordnungen ber Quarantaine-Officialen ges nau zu befolgen. Wenn die aus ben gedach= ten Gegenden kommenden Schiffe auf ber Reise keine Todten noch Kranken gehabt, Die Mannschaft nach ber Musterrolle vollzählig und gesund ist, auch wahrend ber Reit ber Observations = Quarantaine gefund bleibet, auch fonst feine verbachtige, befondere Beforgniffe erregende Umftande vorliegen: fo foll biefen Schiffen, nach Ablauf ber achttagigen Quarantaine-Beit, wahrend welcher das Schiff fleifig geluftet und allenthalben tuchtig ge= reinigt werden foll, fofort freie Practica ers theilet werden, im entgegengefesten Falle aber wird die Regierung, den jedesmaligen Um= stånden nach, auf ben Bericht ber Quarantaine = Commiffion, bie weitere angemeffene Berfügung erlaffen.

56) Regierungs = Bekanntmachung vom 2. August, publ. am 9. Aug. 1826.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kunde Wegen ber gebracht, daß, in Gemäßheit des Landes Statt gefundes herrlichen Patents vom 10. Julius d. J., der Herrschaft

Aniphausen andie liebergabe ber Herrschaft Kniphausen an ben Graflich ben Graflich Ventinckschen Bevollmachtigten Bentinkiden Bevollmächtig- in Gegenwart bed oberhoheitlichen Riscals am 31. Julius biefes Sahrs

Statt gefunden hat, welchem zufolge fammt: liche Behörben bes Berzogthums angewiesen find, fid, unter Bernetfiditigung ber im 216kommen vom 8. Junius 1823. enthaltenen Bestimmungen, ber Cognition in Kniphaus fifden Gaden, von jenem Tage an, gange lich zu enthalten.

37) Regierungs = Bekanntmadung vom 26. August, publ. am 30. Ang. 1826.

Den Handel fend.

Da in einigen Gegenben bes Landes vermit unverarbeis schiedentlich Falle vorgekommen sind, daß den haaren betrefe Pferden auf der Weide die Schweife und Mahnen biebifcher Wiefe abgeschnitten find, ohne daß die Thater haben ausfindig gemacht werden konnen, fo wird gur Berhutung fols der Frevel hiemit allgemein angeordnet:

> bag vom 1. October b. J. an, ber San= bel mit unverarbeiteten Pferbehaaren nur auf einen befondern fchriftlichen Erlaub= niffchein bes Umts geftattet fenn foll.

Seber unbefugte Handel ift mit 5 bis 25 Rthir. Gold Bruche und Confiscation ber Haare vom Amte gu ftrafen, vorbehaltlich der etwa Anwendung findenden Bestimmuns gen bes Strafgesesbuchs.

Zugleich wird hiemit den Amts-Unterbediens ten und Landdragonern besondere Ausmerksams keit auf solche Beschädigungen zur Pflicht ges macht, und ihnen für den Fall, wenn der Thäter durch ihre Bemühungen entdeckt wird, nach Umständen eine angemessene Belohnung zugesichert.

38) Publication bom 2. Septemb. 1826.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben ges Die neue Berruhet, mittelst Cabinets : Rescripts vom 28. sassung und aus August d. J., die neue Versassung und außere feit des Iever-Würksamkeit des Jeverschen Consistoriums schen Consistos betreffend, solgende Hochste Bestimmung riums betreff, ergehen zu lassen:

In Jeder soll kunftig eine, einen Theil des hiesigen Consistoriums ausmachende, beständige Consistorial-Deputation bestes hen, die aus einigen weltlichen Beisissern, dem Superintendenten, der zugleich Haupt-Pastor ist, und dem advocatus piarum causarum zusammen gesest sehn soll.

59) Landesherrliche Verordnung vom 28. Angust, publ. am 6. Sept. 1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig 2c. 2c.

Thun fund hiemit:

In Betreff ber Da in verschiedenen Gegenden des Hers willkührlichen Lenderung der zogthums und der Erbherrschaft Jever, bes Geschlechts: Nas sonders unter den Landleuten, die Gewohns men. heit hesseht, den Familien-Namen (Gieschlechtste

heit besteht, den Familien-Namen (Seschlechts-Mamen, Stamm = Namen) willkührlich zu andern, indem an einigen Orten der Taufname des Vaters dazu genommen, an andern der Name einer erworbenen Hofstelle oder eines bezogenen Hauses, entweder allein, oder in Verbindung mit dem ursprünglichen Familien=Namen geführt wird, hieraus aber mannichfaltige Verwirrungen und eine Unsicherheit entsteht, die den größten Nachtheil bringen kann, so sinden Wir Uns bewogen, auf Untrag Unserer Oldenburgischen Regierung Folgendes zu verordnen:

J. 1. Ein jeder foll hinfuhro nur Eis nen Stamm = ober Familien- Namen führen.

S. 2. Bei allen Handlungen, insbesons dere in Schriften, soll man sich besjenigen Namens bedienen, welcher in dem Taufregis sters aufgeführt steht.

S. 3. Wer eine Aenderung des Nasmens, oder einen Zusaß zu demselben wünscht, muß folches der Regierung anzeigen, damit diese, nach ertheilter Genehmigung, darüber eine öffentliche Bekanntmachung erlasse.

S. 4. In dem Falle des S. 3. ist jeder verbunden, die Nachtragung seines neuen Namens auf den Grund der erhaltenen Resgierungs : Genehmigung, in den Catastern, Spyothekerbüchern und andern offentlichen Registern bei dem Amte, so wie die Nachtragung in den Kirchenbüchern bei dem Prestiger, nachzusuchen.

S. 5. Contraventionen gegen diese Vorsfchriften werden vom Amte mit 1. bis 10 Mthlr. policeilich bestraft.

Alle obrigkeitliche Behörden, so wie Pres diger und Schullehrer, werden aufgefordert, jede Gelegenheit, namentlich auch bei den Versammlungen der Ausschüsse, zu benußen, um die Eingesessenen da, wo die Gewohnheit willkührlicher Privatabänderung des Familiens Namens besieht, auf die großen Nachtheile derselben, und auf die Wichtigkeit der Erhals tung eines bestimmten Familiens Namens aufmerksam zu machen, Contraventionen aber beim Amte zur Anzeige zu bringen.

Bonach fich jedermann fculdigft zu achs ten hat.

Urfundlich Unferer 2c.

40) Cammer: Bekanntmadung bom 31. Aug., publ. am 9. Gept. 1826.

Abanderung bes

Dag Seine Herzogliche Durchlaucht gnas Granzzolls von bigst gernhet haben, mittelst Hochsten Res fcripts vom 28. d. M. eine Abanderung bes in dem Granzzoll : Tarif vom 27. Februar 1815. G. 8. bestimmten Granggolls von Febers fpulen, zum Beften ber einlandischen Schreiba feder : Fabriken, in der Maffe zu bewilligen, daß bavon kunftig bis weiter entrichtet werz ben foll:

für 1000 Stuck rohe Feder fpulen ausgehend

12 Gr.

einkommend I Gr.

fur 1000 Stuck fabricirte Schreibfebern ausgehend 2 Gr.

einkommend 36 Gr.

wogegen ber Transitzoll fur burchgehende Federspulen, wie bisher, mit 12 Gr. für 2000 Stuck auch ferner zu entrichten ift, wird hiedurch zur Nachricht offentlich bekannt gemacht, und haben die Granggoll : Ginnehe mer hiernach von jest an zu verfahren.

In Unfehung ber burchzuführenden roben Federspulen wird noch insbefondere bestimmt,

dag dafür bei der Einfuhr der Transitzoll bon 12 Gr. fur jebe 1000 Stuck entrichtet werden muß, bagegen felbige bemnachst bei der Aussuhr gegen Abgebung bes Transit= icheins zollfrei paffiren. Bon burchzuführens den fabricirten Schreibfebern muß ber Gins gangezoll von 36 Gr. für jede 1000 Stuck bei ber Einfuhr entrichtet werben, wobon bemnachst bei ber Ausfuhr, nachdem zuvor ber angegebene Beftanb ber andzuführenden Quantitat von dem Granggoll : Ginnehmer genau untersucht und richtig befunden ift, 24 Gr. für jede würklich wieder ausgehende 1000 Stud zurückgegeben werben. Es barf aber die Gin = und Ausfuhr folder transitirenden Schreibfebern nur bei einer hanptgrangzolls ftatte geschehn, und findet eine Buruckzahlung bes bezahlten Zolls bei ben Nebenzolls flatten nicht Statt.

41) Cammer: Bekanntmachung vom 5. Sept., publ. am 13. Sept. 1826.

Da Zweisel barüber entstanden sind, ob Nähere Bestims zu einem Bürgschaftsbocument, wenn in dems mungen der selben zugleich eine Hypothekbestellung und Stempelpapiers Sinwilligung zur Ingrossation von Seiten der Beziehung auf Bürgen enthalten ist, Stempelpapier von Bürgschaftsdos der ersten oder zweiten Elasse genommen werz den müsse: so werden in unmittelbarem Höchs

ffen Auftrage Seiner Gerzoglichen Durchlaucht die darüber in ben Paragraphen 1. und 2. ber Redaction der Stempelpapier = Berord= nungen enthaltenen Bestimmungen babin interpretirt, daß in einem folden Falle nur Stempelpapier ber zweiten Claffe genommen zu werden brauche.

42) Publication bes Generat: Di: rectoriums des Armenwefens vom 6. Sept., publ. am 13. Sept. 1826.

Erstattung ber Berpflegunge= kosten für die nommenen Ur= Lande.

Da die hiefige Special = Direction bes Stadt : Urmenwefens wiederholte und gerech : in das Kran- te Beschwerde darüber geführt hat, daß die kenhaus aufge- Special : Directionen auf dem Lande die Vers men aus bem pflegungskoften für ihre, in ber Stadt fich aufhaltenden, in das hiefige Kranfenhaus aufgenommenen Urmen, nicht immer zur reche ten Zeit erstatten und die beshalb an fie ers gehenden Aufforderungen oft unberücksichtigt bleiben, fo wird ben fammtlichen Directionen hiedurch aufgegeben, folde Vorschuffe jedes: mal, fpatestens 6 Wochen nach erhaltener Rechnung, unfehlbar zu berichtigen, ba ber hiefigen Special : Direction nicht zugemuthet werden mag, auf die Berichtigung ihrer Borfchuffe langer zu warten.

Dabei wird noch bemerkt, baff auch in bem Fall, wenn bie Verpflegungskoften von

ben Angehörigen der Kranken wieder erseßt werden können und muffen, es lediglich Sache derjenigen Special = Direction sen, solche bei= zusordern, für deren Rechnung die Verpfle= gung hieselbst Statt gefunden hat.

43) Cammer: Bekanntmachung vom 16. Sept., publ. am 23. Sept. 1826.

Es ist aus policeilichen Rücksichten nöthig Einschränkung gefunden, das Hausiren zum Lumpen : Sam; des Hausirens meln in der Herrschaft Jever für die Zukunft sammeln in der unter Aussicht zu stellen, und solches daselbst, Herrschaft Jewie in den übrigen Theilen des Herzogthums, wer. nur denjenigen zu gestatten, welche dazu bes sonders werden concessionirt werden.

Ullen andern wird das Hausiren zum Lumpen-Sammeln in der Herrschaft Jever bei zehn Rthlr. Gold Brüche für jeden Constraventionsfall und Consiscation der bei dem Contravenienten gesundenen Lumpen und Tauschwaaren hiedurch verboten, und es wers den die Umtsellnterbediente angewiesen, dars über zu wachen, daß dieses Verbot nicht überstreten werde, und die Lumpen Sammler, welche ihre Vesugniß zum Hausir Sinkauf der Lumpen nicht durch Umtsbescheinigungen nachzuweisen vermögen, anzuhalten und vor das Umt zu sühren, welches dann nach der

obigen Borfchrift, unter Vorbehalt bes Recurfes an bie Cammer, zu erfennen bat.

44) Regierungs : Bekanntmachung vom 12. Detob., publ. am 14. Dets 1826.

Vorsichtemaas= regeln megen vieh.

Da ber Milgbrand fich in verschiedenen des Mitzbran- Gegenden des Austandes beim Bieh gezeigt best beim Horn- hat, fo wird allen Thierdriten hierdurch aufgegeben, in ihrem Wirkungefreise genau barauf zu achten, ob auch hier im Lande fich Spuren bavon zeigen, und in biefem Kalle unverzüglich nicht allein bem Umte bavon Anzeige zu machen, fondern auch ber Regierung ausführlich barüber Bericht zu erstatten.

> Die Memter, Kirchspiels : und Baner; Boate haben auf biefe verderbliche Krankheit ebenfalls genau Ucht zu geben, und ben Gingeschienen wird empfohlen, bei etwanigen 26n= zeichen berfelben, fofort einen concessionirten Thierargt zu Rathe zu gieben.

> Der Milgbrand befällt gewöhnlich die ftartften, gesundesten Thiere, die noch turg vorber aut gefreffen und wiederkauet haben. Gi= genthumliche Kennzeichen find: schäumenbes Maul der Thiere, rothe mit Blut unterlaus fene entzündete Angen, Lahmen auf den Borberfüffen, Beulen und Gefcwulfte, vorzüglich

am Hakse, in der Lendengegend und an der innern Seite des Schenkels, plößliches Ers kranken und außerst schnelles Erepiren.

45) Confistorial = Bekanntmachung vom 18. Oct., publ. am 21. Octob. 1826.

Indem Seine Herzogliche Durchlaucht Competenz ber durch eine hochste Resolution vom 28. Aug. d. Teverschen Conssisterial wie Depus I., an die Stelle des Consisterium zu Jever, tation in Gheseine, einen Theil des hiesigen Consisteriums sachen.
ausmachende, beständige Consisterial Depustation in Jever niedergesest haben, ist zus gleich vorgeschrieben:

baß Processe in Shesachen von der Zes verschen Consistorial-Deputation bis zum Schluß zu instruiren und dann die Acten an das Oldenburgische Consistorium zum Spruch zu senden sind, gegen welchen Spruch keine Rechtsmittel Statt sinden; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

46) Bekanntmachung des Delmem horster Stadtmagistrats vom 13. Oct. publ. am 25. Detob. 1826.

Im Auftrage der Herzoglichen Regierung Bersehung der im Rescripte vom 13. d. Mt. wird bekannt basigen Pferdes gemacht, daß die beiden in Delmenhorst biss markte. her vor Lichtmeß und vor Johannis Statt gehabten Pferdemarkte kunftig jahrlich

- 1) am Mittwoch vor dem Montag vor Philippi Facobi, d. h. den 1. Mai (also zwischen dem 19. und 26. April) und
- 2) am Donnerstag vor dem Montag nach Bartholomäi, d. h. den 24. Aug., (als so zwischen dem 20. und 27. Aug.) gehalten werden sollen.
- 47) kandesherrliche Verordnung vom 30. Octob., publ. am 8. Nov. 1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig 2c.

Thun kund hiemit:

umschreibung Es ist in Unserer Erbherrschaft Jever ber weinkaufs, mittelst einer Landesherrlichen Werordnung dereien in der vom 20. November 1716. besohlen, daß alle Erbherrschaft in Ansehung weinkaufspflichtiger Ländereien eingetretene Besisperänderungen bei Sterbes fällen vor der Beerdigung des Erblassers, und bei Uebertragungen unter Lebenden ins nerhalb sechs Wochen nach erfolgter Besis, veränderung bei der Herrschaftlichen Renten zur Anzeige gebracht werden sollen, und es

ist die Erlegung doppelter Weinkaufe und Geschenke, als Strafe einer desfälligen Ver- faumniß, festgeseßt.

Um nun die Strenge dieser gesetlichen Westimmungen sowohl in Vetreff der Kürze der Meldungösrist bei Sterbefällen, als auch hinsichtlich der angedrohten Strase, welche nach dem verschiedenen Vetrage der Weinkenste und Seschenke zur Entrichtung einer anssehnlichen Geldsumme hinangehen kann, so weit die Umstände es gestatten, zu mistern, zugleich aber auch zu bewirken, daß alle vorssallende Grundbesiß-Veränderungen ohne Undsnahme, wie es die in den Grund Abgabens Registern zu erhaltende Ordnung erheischt, in diese eingetragen werden, sinden Wir Und bewogen, Nachstehendes zu verordnen.

- 1) Die in der angezogenen Landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1716. festgesetzten Meldungsfristen und Etras fe werden hiedurch abgeschafft.
- 2) Künftig sind aber alle und jede bei Grundstücken in der Erbherrschaft Jester, es seien solche weinkaufspflichtig oder nicht, vorgefallene Vesisperanderungen, bei Vermeidung einer Brücke von 15 Rthlr. Gold, innerhalb vier Wochen nach eingetretenem Vesispelleranderungs-Fall, bei dem Amte, in des

sen Bezirke das Grundstück, welches eis nen andern Besisser erhalten hat, belegen ist, von diesem neuen Besisser, behuf der ersorderlichen Umschreibungen in den Registern, anzuzeigen, und mittelst Production der darüber sprechenden Dos cumente gehörig nachzuweisen.

Wir mögen von den Eingesessenen Unserer Erbherrschaft Jever erwarten, daß sie dieser Vorschrift, wodurch die bisherige Frist für die Nachsuchung der registerlichen Umsschreibungen bei Sterbefällen genügend erweistert worden, gebührend nachkommen werden. Sollte dennoch aber dawider gesehlt werden, so ist für jeden Contraventions: Fall von dem Umte, bei welchem die Besiß: Veränderung anzuzeigen war, die verordnete Brüche ohne alle Nachsicht, indem diese mit der nothwens digen Erhaltung der Ordnung in den Registern unverträglich ist, zu erkennen und beizutreiben, und es hat Unsere Cammer darüber zu was chen, daß solches geschehe.

Urkundlich Unserer 2c.

48) Cammer : Publication vom 3. Nov., publ. am 8. Novemb. 1826.

Nähere Bestim- Die Sammer muß sich veranlaßt sinden, mung der Landerherrlichen die genaueste Befolgung der Vorschriften, Verordnung welche in der Landesherrlichen Verordnung vom 29. December 1814., betreffend die vom 29. Dec. Herstellung der vor der Französischen Occu. 1814, in Bezies pation bestandenen Abgaben, rücksichtlich der Consumtions, Consumtions Steuer enthalten sind, hie steuer. durch in Erinnerung zu bringen, und bestimmt sie in Semäschett derselben und zur Gebung aller etwaigen Mißbeutungen:

- 1) zum S. 18. b.; von allen ber Accife unterworfenen Waaren, welche im Lanbe berfertigt find, muß bie Ungabe jedesmal nach ber Anordnung bes S. 18. g. gemacht werden, es wird aber für ben Theil dieser Waaren bie Confuntionsstener nicht wirklich bezahlt, ber nach ben fofort bei ber Angabe pro-Ducirten Bollscheinen im Laufe bes Wiertel = Jahrs resp. Monats wirklich auss geführt und verzollt ift; für ben Theil ber angegebenen Waaren, der im Lande abgeset ift, mußaber die Confuntions Steuer fofort entrichtet werden, und ift ber Rest ber Waaren auf die Angabe bes nachsten Vierteljahrs refp. Monats zu übertragen.
 - 2) Eine Berufung des verordnungsmäßig zu Angaben Verpflichteten barauf, daß er die Waare mit der Bedingung verkauft habe, daß der Käufer die Con-

fumtions : Stener davon entrichte, ift.

Desidtigung wird künftig in jedem Viers tel: Fahre resp. in jedem Monate nicht nur von mehrern derjenigen, welche Uns gaben gemacht haben, verlangt werden, fondern es werden auch diejenigen, von welchen Ungaben zu erwarten gewesen wären, zur eidlichen Versicherung aufs gesproert werden, daß sie keine zu mas chen hatten.

Den Behörden ist bei eigner Verantworts lichkeit vorgeschrieben, die Verordnung ohne alle Nachsicht und ohne alle Rücksicht zu vollz ziehen, und werden die Vetreffenden auf die im J. 18. litt. h. derselben angedrohten Strasen hingewiesen.

49) Regierungs : Vekanntmachung vom 4. Nov., publ. am 8. Nov. 1826.

Bezeichnungder Die Regierung hat beschlossen: in den, verschiedenen über den Ausfall der, nach der Verordnung Aualisicationen über den Ausfall der, nach der Verordnung sin den, über den vom 18. Jul. 1815. angestellten, vorläusis Ausfall des Tens gen Prüfung (Tentamen) der Candidaten zum tamens auszus Sivilstaatsdienst, auszusertigenden Attestaten testaten. Die verschiedenen Qualissicationen der Geprüfsten und zulässig Vesundenen künstig mit dem

ersten, zweiten oder dritten Character, vorbehaltlich angemessener besonderer Mos dissication, zu bezeichnen, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

50) Regierungs : Bekanntmachung vom 2. Dec., publ. am 6. Decemb. 1826.

Wenn gleich in ber Regel fein Amt und Erweiterung kein Amtsofficial befugt ist, außerhalb des Bekanntma-Umtebistricte Umtehandlungen vorzunehmen, dung vom 10. fo ift boch bavon nicht nur die Nacheile zu Rov. 1816., we-Verfolgung flüchtiger Verbrecher ausgenom: Haussuchungen men, fondern es wird auch hierdurch bis weis ter gestattet, allgemeine Haussuchungen (Re= gierungs-Bekanntmachung vom 1. Nov. 1816. Gef. Samml. B. z. Mr. 49.) auch über bie Amtsgranze auf die jenseits berfelben in der Nahe belegenen Wohnungen als= bann zu erstrecken, wenn die Umftande von ber Art find, baff nicht füglich die benachbars te Behorde von ber beabsichtigten Haussus dung zuvor benachrichtigt und um Beiord= nung eines ihres Officialen requirirt werben Kann. In foldem Falle ift indeffen bas bes nachbarte Umt, in beffen Diffrict bie Sausfuchung erstreckt worden, sofort bavon in Renutniff zu fegen.

51) Cammer: Publication vom 29. Rov., publ. am 6. Dec. 1826.

Modification der Matten von Stadt eingeführten Mehle.

Bei bem jest veranderten Preife von der Bekanntma- ABaihen umf die Cammer sich veranlaßt Jan. 1824, we- finden, in Beziehung auf ihre besfällige BegenEntrichtung kanntmachung vom 8. Januar 1824. hinz bem in hiesiger sichtlich ber Entrichtung der Matten von dem in hiefige Stadt zum Berkauf eingeführt werdenden Mehle, hiedurch zur Kenntnig bes Publicums zu bringen, baf bie in jener Befanntmachung auf 28 Gr. Courant, inclusive bes Sichtel: und Beutel: Gelbes, bestimmten Matten, von 200 Pfund Mehl bis weiter nach dem jegigen Preise bes Wais Bens ad go Mthlr. die Last mit 32 Gr. Cour., ebenfalls inclusive Sichtel = und Bentelgeld, zu entrichten find, und werden im übrigen bie in jener Bekanntmachung wegen Entrich: tung folder Matten enthaltenen Borfdrifs ten bei diefer Gelegenheit benjenigen, bie es angeht, in Erinnerung gebracht.

> 52) Regierungs : Bekanntmachung bom 9. Dec., publ. am 13. Dec. 1826.

Bei ben oberen Udminiftrativ=Behorben Bigorifation . ber frühern Ber- ift feit langerer Zeit die Bemerkung gemacht, fügungen in Bes daß von den bei ihnen einkommenden Gesus der an die obern chen und Vorstellungen viele nicht so einge=

richtet sind', wie durch die Regierungs: Be: Administrativ: kanntmachungen vom 11. Mai 1814., 14. Behörden ge: April 1817. und 30. Nov. 1818. (Sesection Borstellun: sammlung Band 1. pag. 158., Band 3. II. gen. pag. 26. und III. pag. 81. seq.) vorge: schrieben ist.

Die Regierung findet sich daher veranlaßt, diejenigen, die bei den oberen Administrativ: Behörden Gesuche oder Vorstellungen einreischen wollen, an die Befolgung dieser Vorsschriften zu erinnern, wonach insbesondere

- 1) eine solche Eingabe wenn sie nicht Sefuche um Befristung mit Herrschaftz lichen Sefällen, ober um Erlassung derz selben wegen erzeugter 7 Sohne, oder wegen erlittenen Brandschadens enthält, oder von Officialen über Angelegenheizten, die den öffentlichen Dienst betreffen, eingereicht wird auf Stempel-Papier zu 18 Gr. geschrieben, auch
- 2) von dem Concipienten, und zwar von einem folchen, der zur Verfertigung folcher Eingaben berechtigt oder concef= fionirt ist, unterschrieben, und
- 3) von demfelben der specificirte Betrag feiner Gebühren und Auslagen darunter jedesmal bemerkt, endlich

4) wenn sie eine Beschwerde über eine Amtsversügung enthält, dasjenige, was die Regierungs: Bekanntmachung vom 20. Dec. 1814. (Geseßsammlung Band 2. I. pag. 74.) vorschreibt, genau bes obachtet sehn muß; und haben diesenis gen, welche bei ihren Eingaben diese Borschriften ganz oder zum Theil uns besolgt lassen, es sich selbst beizumessen, wenn solche ohne Verfügung zurückges legt werden.

53) Regierungs = Bekanntmachung vom 9. Dec., publ. am 13. Dec. 1826.

Aufhebung ber Bei der vorgerückten Jahrszeit und den bezunterm 29. Inlieruhigenden Nachrichten über den Gesundheitsten Augeordnes Zustand in den verschiedenen Weltgegenden ne Maaßregeln, werden die durch die Bekanntmachung vom 29. Julius d. J. augeordneten Quarantaines Maaßregeln bis weiter hierdurch wieder aufsgehoben.

54) Regierungs : Bekanntmachung vom 23. Dec., publ. am 27. Dec. 1827.

Privilegium Nachbem auf Seiner Herzoglichen Durch= gegen den Nach- laucht hochste Befehle vom 5. April 1825. und druck der von bom 24. October 1826. bem Groffherzoglich Goetheimen und Sachfen = Weimarfden Staats = Minifter von Schillerichen von Goethe zu Weimar für die von ihm bes Berte. absichtigte nene vollständige Ausgabe feiner Werke, und ben Kindern bes verftorbenen Herzoglich Sachsen = Meiningschen Hofraths von Schiller zu Weimar fur die von ihnen beabsichtigte neue Ausgabe ber sammtlichen Werke ihres Baters, in besonderer Ruck: ficht auf die ausgezeichneten Berdienste, wels die von Goethe und von Schiller sich um die Deutsche Litteratur erworben haben, ein Privilegium gegen Nachbruck — wonach ber Nachdruck nicht nur nach Art. 416. bes Dla benburgischen Strafgesesbuches, außer ber Berbindlichkeit gum Schadenerfaß, mit Confiseation ber nachgedruckten Auflage und einer, bem Betrage bes gestifteten Schabens gleiche maffigen Geldbuffe bestraft werden foll, fon= bern auch in Seiner Herzoglichen Durchlaucht Landen kein außerhalb Landes veranstalteter Nachdruck feil geboten ober verkauft werden barf, widrigenfalls ber Berkaufer ber Ber= bindlichkeiten zum Schabenerfaß, ber Strafe der Confiscation der bei ihm vorgefundenen Machbruck: Exemplare und einer, bem Betrage tes gestifteten Schabens gleichmäßigen Gelb: buffe unterliegt - von ber Regierung unter bem 9. April 1825. und refp. 1. November 1826.

ertheilt ist, so wird dieses hiedurch bekannt gemacht, und es haben alle, die es angeht, besonders die Buchdrucker und Buchhandler, sich hiernach zu achten, und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dies nen zu lassen.

